Deutscher Bundestag **Drucksache 19/3962**

19. Wahlperiode 24.08.2018

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 20. August 2018 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	45
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	46
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Brandner, Stephan (AfD)	11
Brandt, Michel (DIE LINKE.)	27
Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	2
Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	12
Dürr, Christian (FDP)	3
Faber, Marcus, Dr. (FDP)	36
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	47
Herbrand, Markus (FDP)	4
Herrmann, Lars (AfD)	13
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	37
Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	48
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	14, 15
Jung, Christian, Dr. (FDP)	16
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	60
Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	29
Kluckert, Daniela (FDP)	49
Komning, Enrico (AfD)	30, 31, 32, 33
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	58
Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)	17, 18, 19
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50
Lechte, Ulrich (FDP)	38, 39, 40, 41
Leutert, Michael (DIE LINKE.)	43, 44
Loos, Bernhard (CDU/CSU)	5, 6
Luksic, Oliver (FDP)	51
Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	20
Movassat, Niema (DIE LINKE.)	21
Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)	1
Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	42
Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	59
Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	52, 53
Schäffler, Frank (FDP)	7, 54
Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	8
Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)	22
Strasser, Benjamin (FDP)	23
Teuteberg, Linda (FDP)	24
Thomae, Stephan (FDP)	28
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	55
Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)	9
Wagner, Andreas (DIE LINKE.)	56, 57
Weyel, Harald, Dr. (AfD)	25, 26, 34
Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)	35

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

Müller, Norbert (Potsdam) (DIE LINKE.)
Finanzzuwendungen des Bundes für den Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche in Potsdam 1

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

Brantner, Franziska, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baureife Bundesimmobilien im Wahlkreis Heidelberg-Bergstraße 2

Dürr, Christian (FDP)
Ergänzung des § 58 Nummer 5 der Abgabenordnung 2

Herbrand, Markus (FDP)
Fristgerechte Angaben der Financial Intelligence Unit gegenüber dem BMF im Zusammenhang mit Geldwäsche bzw. Terrorismusfinanzierung 3

Loos, Bernhard (CDU/CSU)
Wohnungsverkaufszahlen des Bundes 4

Verkauf von Wohnungen bzw. Anteilen an Wohnungsbaugesellschaften in Bayern durch den Bund in den Jahren von 1999 bis 2009 5

Schäffler, Frank (FDP)
Anpassung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen 5

Schick, Gerhard, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erfüllung der BAIT-Anforderungen durch die BaFin 5

Ullmann, Andrew, Dr. (FDP)
Datenabgleich mit US-Behörden in Bezug auf in Deutschland ansässige und steuerpflichtige US-Bürger 28

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entscheidungspraxis des BAMF bei der Schutzgewährung von Uiguren 29

Brandner, Stephan (AfD)
Kenntnisse der Bundesregierung über Veranstaltungen der linksextremistischen Szene 30

Christmann, Anna, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Zurückweisung von Anträgen auf Fördergelder aus dem Land Baden-Württemberg für eine Rückkehrberatung 30

Herrmann, Lars (AfD)
Aufenthaltsgenehmigungen für geduldete Ausländer von 2014 bis 2017 31

Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)
Aufnahme von im Juli 2018 aus dem Mittelmeer geretteten Flüchtlingen 32

Sammelabschiebung nach Afghanistan am 14. August 2018 in München 32

Jung, Christian, Dr. (FDP)
Leasing und Kauf von Fahrzeugen für die Bereitschaftspolizeien der Länder bis 2022 . 33

Krellmann, Jutta (DIE LINKE.)
Arbeitsunfähigkeitstage in den Bundesbehörden in den Jahren 2012 und 2017 35

Beschäftigte in Bundesbehörden mit einer Gefährdungsbeurteilung zu psychischen Belastungen seit 2014 37

Mihalic, Irene, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Gefährdungsbewertung von Personen auf den Listen der rechtsextremen Gruppierung „Nordkreuz“ durch das BKA 38

Movassat, Niema (DIE LINKE.)
Widerspruch von nationaler Regelung und EU-Rechtsprechung bei der Abschiebepraxis 38

Straetmanns, Friedrich (DIE LINKE.)
Gründung einer Kommission zur Stärkung von Bürgerbeteiligung 39

Seite

Strasser, Benjamin (FDP)
Überprüfung von Abgeordneten bzw. Mitarbeitern im Deutschen Bundestag durch das BfV ... 40

Teuteberg, Linda (FDP)
Registrierung von bereits in einem anderen EU-Staat erfassten Asylbewerbern seit 2018 ... 40

Weyel, Harald, Dr. (AfD)
Veröffentlichung eines AfD-kritischen Interviews auf der Internetseite des BMI ... 41

Abschiebungshaftplätze in Deutschland ... 42

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Brandt, Michel (DIE LINKE.)
Folgen der aktuellen Studentenproteste in Bangladeschs Hauptstadt Dhaka ... 43

Thomae, Stephan (FDP)
Diplomatische Vorgehensweise im Fall des Tunesiers Sami A. ... 43

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Keul, Katja (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Grundversorgung mit Strom auf Basis von Vorauszahlungen säumiger Stromkunden ... 44

Komning, Enrico (AfD)
Abruf von Fördermitteln für das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand in den Jahren von 2015 bis 2017 ... 45

Förderzuschüsse für Projekte des Zentralen Innovationsprogramms Mittelstand ... 45

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Weyel, Harald, Dr. (AfD)
Inhaftierte ausländische und deutsche Straftäter mit Migrationshintergrund ... 48

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Zimmermann, Sabine (Zwickau) (DIE LINKE.)
Schüler mit Bezug von „Schulbedarf“ im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe im August 2017 und Februar 2018 ... 49

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Faber, Marcus, Dr. (FDP)
Einsatz von Löschpanzern der Bundeswehr bei Waldbränden ... 50

Hunko, Andrej (DIE LINKE.)
Kosten für die Anschaffung des Hubschrauberdrohnensystems AlmEG ... 51

Lechte, Ulrich (FDP)
Rettung von Personen im Rahmen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA im Zeitraum von Juni 2017 bis zum Juli 2018 ... 51

Rettung von Personen im Rahmen der Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Zeitraum von Juni 2017 bis zum Juli 2018 ... 53

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Datenschutzrechtliche Hürden bei der Erhebung von Daten für eine risikoorientierte Kontrolle von tierhaltenden Betrieben ... 53

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Leutert, Michael (DIE LINKE.)
Unterstützung minderjähriger Familienpflege Leistender ... 54

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

Badum, Lisa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit bei der Plattform „Zukunft der Mobilität“ 57

Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erhaltungszustand von Brücken an Bundesfernstraßen 58

Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Veröffentlichung eines Berichts der Bundesanstalt für Straßenwesen zur Klassifizierung von Elektrokleinstfahrzeugen 59

Janecek, Dieter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Einrichtung eines öffentlich zugänglichen WLAN-Netzes in unterirdischen Bahnstationen 60

Kluckert, Daniela (FDP)
Änderung der Betriebsvorschriften für den Edersee in Hessen 60

Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Aktuell in Deutschland zugelassene Euro-6d-Diesel-Pkw 61

Luksic, Oliver (FDP)
Abrechnungspraxis der Toll Collect GmbH. 61

Rößner, Tabea (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Baustellen auf Bundesstraßen und Schienenverkehrswegen in Rheinland-Pfalz im Zeitraum von August 2018 bis zum Januar 2019 62

Schäffler, Frank (FDP)
Pünktlichkeit der ICE und Intercitys beim Halt Minden (Westf) in den letzten zwölf Monaten 63

Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Entwicklung des Schienennetzes der Deutschen Bahn AG im Saarland 64

Wagner, Andreas (DIE LINKE.)
Förderrichtlinie zur Vergabe von Bundesmitteln an die Länder zum Bau von Radschnellwegen 65

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Genehmigungen für den Transport von Brennelementen zum Schweizer Atomkraftwerk Leibstadt 65

Polat, Filiz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Giftmüll in den Gertrudenberger Höhlen in Osnabrück 66

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Emissionsbelastung durch die Fahrzeugflotte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung 67

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter **Norbert Müller (Potsdam)** (DIE LINKE.)

Für welche Maßnahmen zur Errichtung der Garnisonkirchenturmkopie in Potsdam wurden bisher im Rahmen der im Bundeshaushalt vorgesehenen 12 Mio. Euro Zuwendungsbescheide erteilt oder Mittel ausgezahlt (bitte einzeln aufschlüsseln), und welche Auswirkung haben die Verzögerungen aufgrund der fehlgeschlagenen Bohrungen für die Gründungspfähle (www.rbb24.de/kultur/beitrag/2018/02/wiederaufbau-garnisonkirche-stockt.html) nach Kenntnis der Bundesregierung auf den Zeit- und Kostenplan des Projekts?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Monika Grütters vom 23. August 2018

Der Zuwendungsbescheid über bis zu 12 Mio. Euro wurde für die anteilige Finanzierung der in den Antrags- und Bauunterlagen aufgeführten und baufachlich geprüften Maßnahmen zum Wiederaufbau des Turms der Garnisonkirche Potsdam in der Grundvariante (ohne u. a. Turmhaube, Schmuckelemente der Fassade, Glocken und Glockenspiel) erteilt. Die Mittel der Bundeszuwendung werden auf Anforderung für bereits fällig gewordene oder innerhalb der folgenden sechs Wochen fällig werdende Zahlungen ausgezahlt. Die Voraussetzungen zur Auszahlung werden zuvor von der Bundesbauverwaltung überprüft. Auf dieser Grundlage erfolgte bislang eine Auszahlung über rund 1,9 Mio. Euro im Februar 2018 insbesondere für Baustelleneinrichtung, Gründungsarbeiten und Baunebenkosten.

Die Gründungsarbeiten und Herstellung der Geothermiepfähle wurden nach Verzögerungen im März 2018 wieder aufgenommen und am 14. Juni 2018 fertiggestellt. Die Arbeiten haben sich um insgesamt fünf Monate verzögert. Die Stiftung Garnisonkirche Potsdam, die beauftragten Planer und der Auftragnehmer arbeiten weiter daran, den Verzug aufzuholen. Es ist immer noch offen, ob sich aufgrund der Verzögerung eine Änderung des Kostenplanes ergibt. Hierzu laufen weiter technische und juristische Klärungsprozesse. Für den Fall, dass sich Mehrkosten ergeben sollten, ist im Zuwendungsbescheid verfügt, dass die Stiftung die Ausfinanzierung sicherstellt; eine Erhöhung der Bundeszuwendung ist ausgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

2. Abgeordnete **Dr. Franziska Brantner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche der im Eigentum des Bundes und von Bundesbehörden befindlichen unbebauten Flächen und Grundstücke im Wahlkreis Heidelberg-Bergstraße (WK 274) gelten nach § 5 Absatz 4 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) als baureif (nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 20. August 2018

Im Wahlkreis Heidelberg-Bergstraße (WK 274) haben die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und das Bundeseisenbahnvermögen keine unbebauten Grundstücke, die im Sinne von § 5 Absatz 4 ImmoWertV baureif sind. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 4. Juni 2018 (Bundestagsdrucksache 19/2450) verwiesen.

3. Abgeordneter **Christian Dürr** (FDP)

Beabsichtigt die Bundesregierung, die Vorschläge von Betroffenen bezüglich der Ergänzung des § 58 Nummer 5 der Abgabenordnung (AO) zu berücksichtigen, sodass auch Sachverhalte der zeitnahen Mittelverwendung künftig mit eingeschlossen sind, vor dem Hintergrund, dass Textziffer 29 zu § 55 Absatz 1 Nummer 5 des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung eine zeitnahe Mittelverwendung fordert, wenn eine gemeinnützige Körperschaft bisher selbstgenutzte Vermögensgegenstände einer anderen gemeinnützigen Körperschaft zur Nutzung für steuerbegünstigte Zwecke vermietet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 17. August 2018

Die die Bundesregierung tragenden Fraktionen des Deutschen Bundestages haben vereinbart, das Gemeinnützigkeitsrecht zu verbessern, um die Kultur des zivilgesellschaftlichen Engagements und des Ehrenamts zu fördern und zu stärken. Dazu sollen bestehende Regelungen entbürokratisiert, die digitalen Kompetenzen gestärkt und konkrete Hilfestellungen für eine weitere Organisationsentwicklung der Verbände, Vereine und Stiftungen geleistet werden. Das Bundesfinanzministerium steht hierzu mit Praktikern, Interessenvertretungen und Betroffenen im Dialog.

4. Abgeordneter **Markus Herbrand** (FDP)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus, dass die Financial Intelligence Unit (FIU) dem Bundesfinanzministerium gegenüber falsche und/oder unvollständige Angaben gemacht hat, wonach behautet wurde, dass seit dem 26. Juni 2017 zeitkritische Sachverhalte (Fristfälle), die in Zusammenhang mit Geldwäsche stehen oder der Terrorfinanzierung dienen, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden bzw. sonstigen zuständigen Stellen der Länder stets innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von drei Werktagen gemeldet wurden (vgl. meine Schriftlichen Fragen 2 auf Bundestagsdrucksache 19/3068 und 13 und 14 auf Bundestagsdrucksache 19/1556; bitte beziehen Sie in Ihrer Antwort die Hinweise und Belege dieser Fehlaussage der FIU mit ein, die sich aus der Stellungnahme des Thüringer Landeskriminalamtes zum Fachgespräch im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 21. März 2018, dem Wortprotokoll des Fachgesprächs im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages am 21. März 2018, dem Ausschussprotokoll des Innenausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen am 3. Mai 2018, APr. 17/267 sowie dem Artikel „Die unerträgliche Langsamkeit des Zolls“, SPIEGEL ONLINE vom 9. August 2018 ergeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 23. August 2018

Die – nach Maßgabe der §§ 27 Absatz 2 und 28 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes fachlich unabhängige – FIU bereitet derzeit eine Evaluierung ihrer Prozesse und Ablaufe sowie eine verbesserte Einbindung der Verpflichteten und Bedarfsträger durch eine unabhängige Stelle vor. Die sich im Laufe dieser Aufarbeitung abzeichnenden Schlussfolgerungen werden im Anschluss jeweils zeitnah umgesetzt.

5. Abgeordneter **Bernhard Loos** (CDU/CSU)

Sind die in einem Magazin (DER SPIEGEL 04/2013, S. 37) genannten Wohnungsverkaufszahlen des Bundes (im Jahr 2001 rund 114 000 Eisenbahnerwohnungen an zwei Bieterkonsortien für 3,9 Mrd. Euro, im Jahr 2004 rund 80 000 Wohnungen der Gagfah S. A. an Fortress für Investment Group LLC 3,5 Mrd. Euro, im Jahr 2007 rund 80 000 Bergmannswohnungen an RAG Aktiengesellschaft/IG BCE Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie für 450 Mio. Euro) korrekt, oder wenn nicht, wie lauten die korrekten Zahlen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. August 2018

Die im Magazin „DER SPIEGEL“, Heft 04/2013 auf Seite 37 genannten Wohnungsverkaufszahlen sind bezüglich der Eisenbahnerwohnungen korrekt, nicht jedoch im Hinblick auf die Gagfah. Zum Bergmannsiedlungsvermögen erfolgt eine Klarstellung.

Die vormalige Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) – nunmehr Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) – hat im Jahr 2004 ihre Aktienbeteiligung an der Gagfah in Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 293 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch an die Fortress Investment Group LLC veräußert. Zum damaligen Zeitpunkt verfügte die Gagfah über 81 934 Wohnungen. Der Verkaufspreis betrug 2,123 Mrd. Euro.

Hinsichtlich der Bergmannswohnungen wird darauf hingewiesen, dass der Bund im Juni 2007 einen Vergleich zur Ablösung des Bergmannsiedlungsvermögens mit der Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH („THS“) gegen Zahlung eines Betrages von 450 Mio. Euro geschlossen hat. Der Bund hat durch den Vergleich keine Wohnungen verkauft, sondern ein Treuhandverhältnis beendet. Wirtschaftlicher Eigentümer der THS waren die RAG (heute Evonik Industries AG) sowie die Gewerkschaft IG Bergbau, Chemie, Energie.

Zudem weist die Bundesregierung darauf hin, dass der Bund – ebenso wie das Bundeseisenbahnvermögen und die vormalige BfA-Immobilien oder Beteiligungen an Immobiliengesellschaften sowohl nach EU-Beihilferecht als auch nach nationalem Recht (vgl. § 63 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung sowie § 293 Absatz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) grundsätzlich nur zum Verkehrswert veräußern darf.

6. Abgeordneter **Bernhard Loos** (CDU/CSU)

Wie viele Wohnungen/Anteile an Wohnungsbaugesellschaften in Bayern hat der Bund in den Jahren von 1999 bis 2009 an welche Unternehmen veräußert?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Bettina Hagedorn vom 22. August 2018

Der bei der BImA vorhandene Datenbestand ermöglicht bei den Wohnungsverkäufen erst ab dem Jahr 2008 eine Aufschlüsselung nach Bundesländern. Danach hat die BImA in Bayern insgesamt 71 Wohnungen im Jahr 2008 und 300 Wohnungen im Jahr 2009 verkauft. Da die Käufergruppen erst ab dem Jahr 2013 statistisch erfasst werden, liegen Daten zu Wohnungsverkäufen an Unternehmen für den erfragten Zeitraum nicht vor.

Im Rahmen der o. g. Veräußerung von Geschäftsanteilen des Bundeseisenbahnvermögens an Eisenbahnwohnungsgesellschaften wurden in den Jahren 1999 und 2000 14 311 Wohnungseinheiten in Bayern an die Deutsche Annington Immobilien AG veräußert. Im Übrigen liegen der Bundesregierung keine einschlägigen Informationen vor.

7. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Seit wann hat die Bundesregierung die Einkommensgrenzen für die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen (§ 13 Absatz 1 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes – 5. VermBG) nicht mehr angepasst, und beabsichtigt sie eine Anpassung in dieser Legislaturperiode (bitte begründen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 17. August 2018

Die Einkommensgrenzen für die Gewährung einer Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksam angelegte Leistungen (§ 13 Absatz 1 – 5. VermBG) wurden zuletzt 2009 angepasst. Im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sind entsprechende Änderungen nicht vereinbart worden.

8. Abgeordneter **Dr. Gerhard Schick** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) derzeit die im Rahmen der BAIT (Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT) definierten und im Wege der bankaufsichtlichen Prüfungspraxis weiter ausdifferenzierten aufsichtlichen Anforderungen an Geschäftsbanken im IT-Bereich bei hypothetischer Anwendung auf sich selbst vollumfänglich erfüllen würde, falls Unterschiede bestehen, wie werden diese im Einzelnen begründet (bitte je BAIT-Anforderung 1 bis 8 einzeln ausführen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Christine Lambrecht
vom 23. August 2018

Mit den BAIT konkretisiert die BaFin gegenüber den Instituten die sich aus § 25a Absatz 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) ergebenden und in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk), Abschnitt 7 hinsichtlich des Risikomanagements weiter ausgeführten Anforderungen an die technisch-organisatorische Ausstattung eines Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituts. Die hypothetische Anwendung der BAIT auf die BaFin bedeutet, dass sich diese für ihre technisch-organisatorische Ausstattung an ihren spezifischen Aufgaben („Geschäftsmodell“) zu orientieren und gängigen Sicherheitsstandards zu folgen hat.

Die BaFin würde bei hypothetischer Anwendung der BAIT deren Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung der einzelnen acht Anforderungen ergibt sich aus folgenden Gründen:

1. IT-Strategie

Die BaFin hat eine IT-Strategie festgelegt, welche die IT-spezifische Ablauf- und Aufbauorganisation ausgestaltet. Dies betrifft u. a. IT-Architektur-, IT-Notfall- und IT-Sicherheitsmanagement.

2. IT-Governance

Eine Struktur zur Steuerung sowie Überwachung des Betriebs und der Weiterentwicklung der IT-Systeme einschließlich der dazugehörigen IT-Prozesse auf Basis der IT-Strategie ist in der BaFin etabliert. Die Regelungen zur IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation sind definiert und dokumentiert. Die Abteilung IT der BaFin ist in den oben genannten Bereichen quantitativ und qualitativ angemessen ausgestattet und ist mit ihren acht thematisch unterteilten Referaten in ihrer Aufbau- und Ablauforganisation ausreichend vor möglichen Interessenskonflikten geschützt.

3. Informationsrisikomanagement

Abhängig vom Umfang einer geplanten Unterstützung der Informationsverarbeitung durch die Informationstechnik erfolgt die Berücksichtigung der Anforderungen formalisiert innerhalb von Projekten oder projektorientierten Strukturen. Basis sind die von den Fachbereichen vorzulegenden Fachkonzepte. Im Rahmen einzelner Maßnahmen, insbesondere bei der IT-internen Umsetzung, existiert ein formalisiertes und IT-unterstütztes Change-Management.

4. Informationssicherheitsmanagement

Auf der Informationssicherheitsleitlinie aufbauend existieren zahlreiche, die IT-Strategie konkretisierende Sicherheitsrichtlinien, IT-Richtlinien, -Anweisungen und -Konzepte. Diese umfassen neben der „Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen“ und dem „Notfallhandbuch der IT“ auch spezifische Vorgaben zur Kryptografie und Datensicherung. Alle Dokumente werden im Rahmen eines festgeschriebenen Dokumentensteuerungsprozesses kontinuierlich evaluiert und fortgeschrieben. Der Informationssicherheitsbeauftragte der BaFin ist unabhängig und berichtet

mindestens quartalsweise sowie im Rahmen eines umfassenden Jahresberichts an die Leitung. Darüber hinaus wird anlassbezogen insbesondere über die Ergebnisse von Prüfungen berichtet.

5. Benutzerberechtigungsmanagement

Die BaFin hat ein IT-Rechtekonzept für das Anlegen und Überwachen von Benutzerkonten bzw. besonderen Rechten in IT-Verfahren beschlossen. Bei der Erstellung der Fachkonzepte sind Berechtigungskonzepte festzulegen. Für die Verwaltung der Benutzerberechtigungen besteht ein definierter Workflow über ein Ticketsystem, mit dem auch die regelmäßige Evaluierung realisiert wird.

6. IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. durch Endbenutzer in den Fachbereichen)

In der BaFin existiert eine „Dienstanweisung zum Projektmanagement“, in der Verfahren ausdrücklich geregelt sind.

So wird in IT-Projekten der BaFin im Rahmen der jeweiligen Projektinitialisierung regelmäßig eine Auswirkungsanalyse durchgeführt. Die o. a. „Dienstanweisung zum Projektmanagement“ beinhaltet u. a. Vorgaben hinsichtlich der Steuerung von IT-Projekten. Bezüglich des Projektvorgehens referenziert die o. g. Dienstanweisung auf das sog. „V-Modell XT Bund“ als den übergeordneten Projektmanagement-Standard. Die Leitung der BaFin wird über ein regelmäßiges Berichtswesen über den Status von IT-Projekten sowie über etwaige Risiken informiert. Soweit für das übergeordnete Risikomanagement wesentliche Risiken auftreten, finden diese im etablierten Risikomanagement-Prozess Berücksichtigung. In der BaFin existieren u. a. in der „IT-Sicherheitsrichtlinie Softwareentwicklung“ sowie in der „IT-Richtlinie Testen von Software“ Regelungen, die Vorgaben bzgl. Anforderungsermittlung, Entwicklungsvorgehen, Qualitätssicherung, Testen, Abnahme und Freigabe von Software beinhalten.

7. IT-Betrieb (inkl. Datensicherung)

Die BaFin richtet sich in Betrieb und Organisation nach den ITIL-Vorgaben (ITIL – Infrastructure Library). Deren Umsetzung wird jährlich extern überprüft. Änderungen in IT-Systemen werden nach der ITIL-Empfehlung im Rahmen eines Change-Managements in einem Ticketsystem dokumentiert. Darüber hinaus werden regelmäßig Basissicherheitschecks der IT-Systeme durchgeführt. Je nach Art, Umfang Komplexität und Risikogehalt werden bei Bedarf Change Advisory Boards durchgeführt. Die Systeme werden permanent über ein System Monitoring System überwacht. Je nach Art und Schwere von Fehlern und Problemen werden diese eskaliert bzw. dokumentiert. Fehler und Probleme werden in einem Ticketsystem dokumentiert.

8. Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen

Soweit die BaFin nicht durch Vorgabe vorgesetzter Stellen (z. B. Nutzung der Netze des Bundes als Bundesbehörde; Nutzung von CoreNet als Teil des SSM (Single Supervisory Mechanism) aufgrund der Vorgabe der Europäischen Zentralbank) zum Bezug bestimmter IT-Dienstleistungen verpflichtet ist, erfolgt stets eine an den Vorgaben des IT-Grundschutzes orientierte Risikobewertung. Diese wird in regelmäßigen Abständen evaluiert.

Anlage

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Rundschreiben 10/2017 (BA) vom 03.11.2017

An alle Kreditinstitute
und Finanzdienstleistungsinstitute
in der Bundesrepublik Deutschland

Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT (BAIT)

Inhalt

I. Vorbemerkung 3
II. Anforderungen 4
1. IT-Strategie 4
2. IT-Governance 5
3. Informationsrisikomanagement 6
4. Informationssicherheitsmanagement 8
5. Benutzerberechtigungsmanagement 11
6. IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. durch Endbenutzer in den Fachbereichen) 13
7. IT-Betrieb (inkl. Datensicherung) 16
8. Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen 19

I. Vorbemerkung

1	Der Einsatz von Informationstechnik (IT) in den Instituten, auch unter Einbeziehung von IT-Services, die durch IT-Dienstleister bereitgestellt werden, hat eine zentrale Bedeutung für die Finanzwirtschaft und wird weiter an Bedeutung gewinnen. Dieses Rundschreiben gibt auf der Grundlage des § 25a Abs. 1 des Kreditwesengesetzes (KWG) einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die technisch-organisatorische Ausstattung der Institute - insbesondere für das Management der IT-Ressourcen und für das IT-Risikomanagement - vor. Es präzisiert ferner die Anforderungen des § 25b KWG (Auslagerung von Aktivitäten und Prozessen).	
2	Die in den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) enthaltenen Anforderungen bleiben unberührt und werden im Rahmen seines Gegenstands durch dieses Rundschreiben konkretisiert. Die Themenbereiche dieses Rundschreibens sind nach Regelungstiefe und –umfang nicht abschließender Natur. Das Institut bleibt folglich auch insbesondere jenseits der Konkretisierungen in diesem Rundschreiben gemäß § 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 KWG i. V. m. AT 7.2 Tz. 2 MaRisk verpflichtet, bei der Ausgestaltung der IT-Systeme und der dazugehörigen IT-Prozesse grundsätzlich auf gängige Standards abzustellen. Zu diesen zählen beispielsweise die IT-Grundschutzkataloge des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik und der internationale Sicherheitsstandard ISO/IEC 2700X der International Organization for Standardization.	
3	Die prinzipienorientierten Anforderungen dieses Rundschreibens ermöglichen die Umsetzung des Prinzips der doppelten Proportionalität (vgl. insbesondere AT 1 Tzn. 3, 5 und 7 sowie AT 2.1 Tz. 2 MaRisk).	
4	Der Anwenderkreis dieses Rundschreibens ergibt sich aus AT 2.1 MaRisk entsprechend.	

II. Anforderungen

1. IT-Strategie

1	Die IT-Strategie hat die Anforderungen nach AT 4.2 der MaRisk zu erfüllen. Dies beinhaltet insbesondere, dass die Geschäftsleitung eine nachhaltige IT-Strategie festlegt, in der die Ziele, sowie die Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele dargestellt werden.	
2	Die Geschäftsleitung hat eine mit der Geschäftsstrategie konsistente IT-Strategie festzulegen. Mindestinhalte der IT-Strategie sind: a) Strategische Entwicklung der IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation des Instituts sowie der Auslagerungen von IT-Dienstleistungen b) Zuordnung der gängigen Standards, an denen sich das Institut orientiert, auf die Bereiche der IT c) Zuständigkeiten und Einbindung der Informationssicherheit in die Organisation d) Strategische Entwicklung der IT-Architektur e) Aussagen zum Notfallmanagement unter Berücksichtigung der IT-Belange f) Aussagen zu den in den Fachbereichen selbst betriebenen bzw. entwickelten IT-Systemen (Hardware- und Software-Komponenten)	Zu a): Beschreibung der Rolle, der Positionierung und des Selbstverständnisses der IT im Hinblick auf Personaleinsatz und Budget der IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation sowie die Darstellung und strategische Einordnung der IT-Dienstleistungen. Aussagen zu Auslagerungen von IT-Dienstleistungen können auch in den strategischen Ausführungen zu Auslagerungen enthalten sein. Zu b): Auswahl der gängigen Standards und Umsetzung auf die IT-Prozesse des Instituts sowie Darstellung des avisierten Implementierungsumfangs der jeweiligen Standards Zu c): Beschreibung der Bedeutung der Informationssicherheit im Institut sowie der Einbettung der Informationssicherheit in die Fachbereiche und in das jeweilige Zusammenarbeitsmodell mit den IT-Dienstleistern Zu d): Darstellung des Zielbilds der IT-Architektur in Form eines Überblicks über die Anwendungslandschaft

2. IT-Governance

3	Die IT-Governance ist die Struktur zur Steuerung sowie Überwachung des Betriebs und der Weiterentwicklung der IT-Systeme einschließlich der dazugehörigen IT-Prozesse auf Basis der IT-Strategie. Hierfür maßgeblich sind insbesondere die Regelungen zur IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation (vgl. AT 4.3.1 MaRisk), zum Informationsrisiko- sowie Informationssicherheitsmanagement (vgl. AT 4.3.2 MaRisk, AT 7.2 Tzn. 2 und 4 MaRisk), zur quantitativ und qualitativ angemessenen Personalausstattung der IT (vgl. AT 7.1 MaRisk) sowie zum Umfang und zur Qualität der technisch-organisatorischen Ausstattung (vgl. AT 7.2 Tz. 1 MaRisk). Regelungen für die IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation sind bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah anzupassen (vgl. AT 5 Tzn. 1 und 2 MaRisk).	
4	Die Geschäftsleitung ist dafür verantwortlich, dass auf Basis der IT-Strategie die Regelungen zur IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation festgelegt und bei Veränderungen der Aktivitäten und Prozesse zeitnah angepasst werden. Es ist sicherzustellen, dass die Regelungen zur IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation wirksam umgesetzt werden.	
5	Das Institut hat insbesondere das Informationsrisikomanagement, das Informationssicherheitsmanagement, den IT-Betrieb und die Anwendungsentwicklung quantitativ und qualitativ angemessen mit Personal auszustatten.	Hinsichtlich der Maßnahmen zur Erhaltung einer angemessenen qualitativen Personalausstattung werden insbesondere der Stand der Technik sowie die aktuelle und zukünftige Entwicklung der Bedrohungslage berücksichtigt.
6	Interessenkonflikte und unvereinbare Tätigkeiten innerhalb der IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation sind zu vermeiden.	Interessenkonflikten zwischen Aktivitäten, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Anwendungsentwicklung und den Aufgaben des IT-Betriebs stehen, kann durch aufbau- oder ablauforganisatorische Maßnahmen bzw. durch eine adäquate Rollendefinition begegnet werden.
7	Zur Steuerung der für den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Systeme zuständigen Bereiche durch die Geschäftsleitung sind angemessene quantitative oder qualitative Kriterien festzulegen, und deren Einhaltung ist zu überwachen.	Bei der Festlegung der Kriterien können z. B. die Qualität der Leistungserbringungen, die Verfügbarkeit, Wartbarkeit, Anpassbarkeit an neue Anforderungen, Sicherheit der IT-Systeme oder der dazugehörigen IT-Prozesse sowie deren Kosten berücksichtigt werden.

3. Informationsrisikomanagement

8	Die Informationsverarbeitung und -weitergabe in Geschäfts- und Serviceprozessen wird durch datenverarbeitende IT-Systeme und zugehörige IT-Prozesse unterstützt. Deren Umfang und Qualität ist insbesondere an betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie an der Risikosituation zu orientieren (vgl. AT 7.2 Tz. 1 MaRisk). IT-Systeme und zugehörige IT-Prozesse müssen die Integrität, die Verfügbarkeit, die Authentizität sowie die Vertraulichkeit der Daten sicherstellen (vgl. AT 7.2 Tz. 2 MaRisk). Das Institut hat die mit dem Management der Informationsrisiken verbundenen Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten, Kontrollen und Kommunikationswege zu definieren und aufeinander abzustimmen (vgl. AT 4.3.1 Tz 2 MaRisk). Hierfür hat das Institut angemessene Überwachungs- und Steuerungsprozesse einzurichten (vgl. AT 7.2 Tz. 4 MaRisk) und diesbezügliche Berichtspflichten zu definieren (vgl. BT 3.2. Tz. 1 MaRisk).	
9	Die Bestandteile eines Systems zum Management der Informationsrisiken sind unter Mitwirkung aller maßgeblichen Stellen und Funktionen kompetenzgerecht und frei von Interessenkonflikten umzusetzen.	Zu den maßgeblichen Stellen gehören auch die Fachbereiche, die Eigentümer der Informationen sind.
10	Das Institut hat über einen aktuellen Überblick über die Bestandteile des festgelegten Informationsverbunds sowie deren Abhängigkeiten und Schnittstellen zu verfügen. Das Institut sollte sich hierbei insbesondere an den betriebsinternen Erfordernissen, den Geschäftsaktivitäten sowie an der Risikosituation orientieren.	Zu einem Informationsverbund gehören beispielsweise geschäftsrelevante Informationen, Geschäftsprozesse, IT-Systeme sowie Netz- und Gebäudeinfrastrukturen.
11	Die Methodik zur Ermittlung des Schutzbedarfs (insbesondere im Hinblick auf die Schutzziele „Integrität", „Verfügbarkeit", „Vertraulichkeit" und „Authentizität") hat die Konsistenz der resultierenden Schutzbedarfe nachvollziehbar sicherzustellen.	Schutzbedarfskategorien sind beispielhaft „Niedrig", „Mittel", „Hoch" und „Sehr hoch".
12	Die Anforderungen des Instituts zur Umsetzung der Schutzziele in den Schutzbedarfskategorien sind festzulegen und in geeigneter Form zu dokumentieren (Sollmaßnahmenkatalog).	Der Sollmaßnahmenkatalog enthält lediglich die Anforderung, nicht jedoch deren konkrete Umsetzung.

13 Die Risikoanalyse auf Basis der festgelegten Risikokriterien hat auf Grundlage eines Vergleichs der Sollmaßnahmen mit den jeweils wirksam umgesetzten Maßnahmen zu erfolgen. Sonstige risikoreduzierende Maßnahmen aufgrund unvollständig umgesetzter Sollmaßnahmen sind wirksam zu koordinieren, zu dokumentieren, zu überwachen und zu steuern. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind zu genehmigen und in den Prozess des Managements der operationellen Risiken zu überführen.	Risikokriterien enthalten bspw. mögliche Bedrohungen, das Schadenspotenzial, die Schadenshäufigkeit sowie den Risikoappetit.
14 Die Geschäftsleitung ist regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, insbesondere über die Ergebnisse der Risikoanalyse sowie Veränderungen an der Risikosituation zu unterrichten.	

4. Informationssicherheitsmanagement

15 Das Informationssicherheitsmanagement macht Vorgaben zur Informationssicherheit, definiert Prozesse und steuert deren Umsetzung (vgl. AT 7.2 Tz. 2 MaRisk). Das Informationssicherheitsmanagement folgt einem fortlaufenden Prozess, der die Phasen Planung, Umsetzung, Erfolgskontrolle sowie Optimierung und Verbesserung umfasst. Die inhaltlichen Berichtspflichten des Informationssicherheitsbeauftragten an die Geschäftsleitung sowie der Turnus der Berichterstattung orientieren sich an BT 3.2 Tz. 1 MaRisk.	
16 Die Geschäftsleitung hat eine Informationssicherheitsleitlinie zu beschließen und innerhalb des Instituts angemessen zu kommunizieren. Die Informationssicherheitsleitlinie hat im Einklang mit den Strategien des Instituts zu stehen.	In der Informationssicherheitsleitlinie werden die Ziele und der Geltungsbereich für die Informationssicherheit festgelegt und die wesentlichen organisatorischen Aspekte des Informationssicherheitsmanagements beschrieben. Regelmäßige Überprüfungen und Anpassungen an geänderte Bedingungen werden risikoorientiert vorgenommen. Veränderungen der Aufbau- und Ablauforganisation sowie der IT-Systeme einer Institution (Geschäftsprozesse, Fachaufgaben, organisatorische Gliederung) werden hierbei ebenso berücksichtigt wie Veränderungen der äußeren Rahmenbedingungen (z. B. gesetzliche Regelungen, regulatorische Anforderungen), der Bedrohungsszenarien oder der Sicherheitstechnologien.
17 Auf Basis der Informationssicherheitsleitlinie sind konkretisierende, den Stand der Technik berücksichtigende Informationssicherheitsrichtlinien und Informationssicherheitsprozesse mit den Teilprozessen Identifizierung, Schutz, Entdeckung, Reaktion und Wiederherstellung zu definieren.	Informationssicherheitsrichtlinien werden bspw. für die Bereiche Netzwerksicherheit, Kryptografie, Authentisierung und Protokollierung erstellt. Informationssicherheitsprozesse dienen in erster Linie zur Erreichung der vereinbarten Schutzziele. Dazu gehört u. a., Informationssicherheitsvorfällen vorzubeugen und diese zu identifizieren sowie die angemessene Reaktion und Kommunikation im weiteren Verlauf.
18 Das Institut hat die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten einzurichten. Diese Funktion umfasst die Verantwortung für die Wahrnehmung aller Belange der Informationssicherheit innerhalb des Instituts und gegenüber Dritten. Sie stellt sicher, dass die in der IT-Strategie, der Informationssicherheitsleitlinie und den Informationssicherheitsrichtlinien des Instituts niedergelegten Ziele und Maßnahmen hinsichtlich der Informationssicherheit sowohl intern als auch gegenüber Dritten transparent gemacht und deren Einhaltung überprüft und überwacht werden.	Die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten umfasst insbesondere die nachfolgenden Aufgaben: • die Geschäftsleitung beim Festlegen und Anpassen der Informationssicherheitsleitlinie zu unterstützen und in allen Fragen der Informationssicherheit zu beraten; dies umfasst auch Hilfestellungen bei der Lösung von Zielkonflikten (z. B. Wirtschaftlichkeit kontra Informationssicherheit) • Erstellung von Informationssicherheitsrichtlinien und ggf. weiteren einschlägigen Regelungen sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung

	• den Informationssicherheitsprozess im Institut zu steuern und zu koordinieren sowie diesen gegenüber IT-Dienstleistern zu überwachen und bei allen damit zusammenhängenden Aufgaben mitzuwirken • Beteiligung bei der Erstellung und Fortschreibung des Notfallkonzepts bzgl. der IT-Belange • die Realisierung von Informationssicherheitsmaßnahmen zu initiieren und zu überwachen • Beteiligung bei Projekten mit IT-Relevanz • als Ansprechpartner für Fragen der Informationssicherheit innerhalb des Instituts und für Dritte bereitzustehen • Informationssicherheitsvorfälle zu untersuchen und diesbezüglich an die Geschäftsleitung zu berichten • Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Informationssicherheit zu initiieren und zu koordinieren.
19 Die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten ist organisatorisch und prozessual unabhängig auszugestalten, um mögliche Interessenskonflikte zu vermeiden.	Zur Vermeidung möglicher Interessenkonflikte werden insbesondere folgende Maßnahmen beachtet: • Funktions- und Stellenbeschreibung für den Informationssicherheitsbeauftragten und seinen Vertreter • Festlegung der erforderlichen Ressourcenausstattung für die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten • ein der Funktion zugewiesenes Budget für Informationssicherheits-schulungen im Institut und die persönliche Weiterbildung des Informationssicherheitsbeauftragten sowie seines Vertreters • unmittelbare und jederzeitige Gelegenheit zur Berichterstattung des Informationssicherheitsbeauftragten an die Geschäftsleitung • Verpflichtung der Beschäftigten des Instituts sowie der IT-Dienstleister zur sofortigen und umfassenden Unterrichtung des Informations-sicherheitsbeauftragten über alle bekannt gewordenen IT-sicherheitsrelevanten Sachverhalte, die das Institut betreffen • Die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten wird aufbauorganisatorisch von den Bereichen getrennt, die für den Betrieb und die Weiterentwicklung der IT-Systeme zuständig sind. • Der Informationssicherheitsbeauftragte nimmt keinesfalls Aufgaben der Internen Revision wahr.

20 Jedes Institut hat die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten grundsätzlich im eigenen Haus vorzuhalten.	Im Hinblick auf regional tätige (insbesondere verbundangehörige) Institute sowie kleine (insbesondere gruppenangehörige) Institute ohne wesentliche eigenbetriebene IT mit einem gleichgerichteten Geschäftsmodell und gemeinsamen IT-Dienstleistern für die Abwicklung von bankfachlichen Prozessen ist es im Hinblick auf die regelmäßig (verbund- oder gruppenseitig) vorhandenen Kontrollmechanismen zulässig, dass mehrere Institute einen gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten bestellen, wobei vertraglich sicherzustellen ist, dass dieser gemeinsame Informationssicherheitsbeauftragte die Wahrnehmung der einschlägigen Aufgaben der Funktion in allen betreffenden Instituten jederzeit gewährleisten kann. In diesem Fall ist jedoch in jedem Institut eine zuständige Ansprechperson für den Informationssicherheitsbeauftragten zu benennen. Institute können die Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten grundsätzlich mit anderen Funktionen im Institut kombinieren. Die Möglichkeit, sich externer Unterstützung per Servicevertrag zu bedienen, bleibt für die Institute unberührt.
21 Nach einem Informationssicherheitsvorfall sind die Auswirkungen auf die Informationssicherheit zu analysieren und angemessene Nachsorgemaßnahmen zu veranlassen.	Die Definition des Begriffes „Informationssicherheitsvorfall" nach Art und Umfang basiert auf dem Schutzbedarf der betroffenen Geschäftsprozesse, IT-Systeme und den zugehörigen IT-Prozessen. Ein Informations-sicherheitsvorfall kann auch dann vorliegen, wenn mindestens eines der Schutzziele („Verfügbarkeit", „Integrität", „Vertraulichkeit", „Authentizität") gemäß den Vorgaben des institutsspezifischen Sollkonzepts der Informationssicherheit - über dem definierten Schwellenwert - verletzt ist. Der Begriff „Informationssicherheitsvorfall" ist nachvollziehbar vom Begriff „Abweichung vom Regelbetrieb" (im Sinne von „Störung im Tagesbetrieb") abzugrenzen.
22 Der Informationssicherheitsbeauftragte hat der Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Status der Informationssicherheit sowie anlassbezogen zu berichten.	Der Statusbericht enthält beispielsweise die Bewertung der Informationssicherheitslage im Vergleich zum Vorbericht, Informationen zu Projekten zur Informationssicherheit, Informationssicherheitsvorfälle sowie Penetrationstest-Ergebnisse.

5. Benutzerberechtigungsmanagement	
23 Ein Benutzerberechtigungsmanagement stellt sicher, dass den Benutzern eingeräumte Berechtigungen so ausgestaltet sind und genutzt werden, wie es den organisatorischen und fachlichen Vorgaben des Instituts entspricht. Das Benutzerberechtigungsmanagement hat die Anforderungen nach AT 4.3.1 Tz. 2, AT 7.2 Tz. 2, sowie BTO Tz. 9 der MaRisk zu erfüllen.	
24 Berechtigungskonzepte legen den Umfang und die Nutzungsbedingungen der Berechtigungen für die IT-Systeme konsistent zum ermittelten Schutzbedarf sowie vollständig und nachvollziehbar ableitbar für alle von einem IT-System bereitgestellten Berechtigungen fest. Berechtigungskonzepte haben die Vergabe von Berechtigungen an Benutzer nach dem Sparsamkeitsgrundsatz (Need-to-know-Prinzip) sicherzustellen, die Funktionstrennung zu wahren und Interessenskonflikte des Personals zu vermeiden.	Eine mögliche Nutzungsbedingung ist die Befristung der eingeräumten Berechtigungen. Berechtigungen können sowohl für personalisierte, für nicht personalisierte als auch für technische Benutzer vorliegen.
25 Nicht personalisierte Berechtigungen müssen jederzeit zweifelsfrei einer handelnden Person (möglichst automatisiert) zuzuordnen sein. Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen und die hieraus resultierenden Risiken sind zu genehmigen und zu dokumentieren.	
26 Die Verfahren zur Einrichtung, Änderung, Deaktivierung oder Löschung von Berechtigungen für Benutzer haben durch Genehmigungs- und Kontrollprozesse sicherzustellen, dass die Vorgaben des Berechtigungskonzepts eingehalten werden. Dabei ist die fachlich verantwortliche Stelle angemessen einzubinden, so dass sie ihrer fachlichen Verantwortung nachkommen kann.	Die Einrichtung, Änderung, Deaktivierung oder Löschung von Berechtigungen umfassen jeweils die Umsetzung des Berechtigungsantrags im Zielsystem.
27 Bei der Überprüfung, ob die eingeräumten Berechtigungen weiterhin benötigt werden und ob diese den Vorgaben des Berechtigungskonzepts entsprechen (Rezertifizierung), sind die für die Einrichtung, Änderung, Deaktivierung oder Löschung von Berechtigungen zuständigen Kontrollinstanzen mit einzubeziehen.	Fällt im Rahmen der Rezertifizierung auf, dass außerhalb des vorgeschriebenen Verfahrens Berechtigungen eingeräumt wurden, so werden diese gemäß der Regelverfahren zur Einrichtung, Änderung und Löschung von Berechtigungen entzogen.

28 Die Einrichtung, Änderung, Deaktivierung sowie Löschung von Berechtigungen und die Rezertifizierung sind nachvollziehbar und auswertbar zu dokumentieren.	
29 Das Institut hat nach Maßgabe des Schutzbedarfs und der Soll-Anforderungen Prozesse zur Protokollierung und Überwachung einzurichten, die überprüfbar machen, dass die Berechtigungen nur wie vorgesehen eingesetzt werden.	Die übergeordnete Verantwortung für die Prozesse zur Protokollierung und Überwachung von Berechtigungen wird einer Stelle zugeordnet, die unabhängig vom berechtigten Benutzer oder dessen Organisationseinheit ist. Aufgrund weitreichender Eingriffsmöglichkeiten privilegierter Benutzer wird das Institut insbesondere für deren Aktivitäten angemessene Prozesse zur Protokollierung und Überwachung einrichten.
30 Durch begleitende technisch-organisatorische Maßnahmen ist einer Umgehung der Vorgaben der Berechtigungskonzepte vorzubeugen.	Technisch-organisatorische Maßnahmen hierzu sind beispielsweise: • Auswahl angemessener Authentifizierungsverfahren • Implementierung einer Richtlinie zur Wahl sicherer Passwörter • automatischer passwortgesicherter Bildschirmschoner • Verschlüsselung von Daten • eine manipulationssichere Implementierung der Protokollierung • Maßnahmen zur Sensibilisierung der Mitarbeiter.

6. IT-Projekte, Anwendungsentwicklung (inkl. durch Endbenutzer in den Fachbereichen)

31	Wesentliche Veränderungen in den IT-Systemen im Rahmen von IT-Projekten, deren Auswirkung auf die IT-Aufbau- und IT-Ablauforganisation sowie die dazugehörigen IT-Prozesse sind im Rahmen einer Auswirkungsanalyse zu bewerten (vgl. AT 8.2 Tz. 1 MaRisk). Im Hinblick auf den erstmaligen Einsatz sowie wesentliche Veränderungen von IT-Systemen sind die Anforderungen des AT 7.2 (insbesondere Tz. 3 und Tz. 5) MaRisk, AT 8.2 Tz. 1 MaRisk sowie AT 8.3 Tz. 1 MaRisk zu erfüllen.	
32	Die organisatorischen Grundlagen von IT-Projekten (inkl. Qualitätssicherungsmaßnahmen) und die Kriterien für deren Anwendung sind zu regeln.	
33	IT-Projekte sind angemessen zu steuern, insbesondere unter Berücksichtigung der Risiken im Hinblick auf die Dauer, den Ressourcenverbrauch und die Qualität von IT-Projekten. Hierfür sind Vorgehensmodelle festzulegen, deren Einhaltung zu überwachen ist.	Beispielsweise kann die Entscheidung über den Übergang zwischen den Projektphasen von eindeutigen Qualitätskriterien des jeweiligen Vorgehensmodells abhängen.
34	Das Portfolio der IT-Projekte ist angemessen zu überwachen und zu steuern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch aus Abhängigkeiten verschiedener Projekte voneinander Risiken resultieren können.	Die Portfoliosicht ermöglicht einen Überblick über die IT-Projekte mit den entsprechenden Projektdaten, Ressourcen, Risiken und Abhängigkeiten.
35	Wesentliche IT-Projekte und IT-Projektrisiken sind der Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen zu berichten. Wesentliche Projektrisiken sind im Risikomanagement zu berücksichtigen.	
36	Für die Anwendungsentwicklung sind angemessene Prozesse festzulegen, die Vorgaben zur Anforderungsermittlung, zum Entwicklungsziel, zur (technischen) Umsetzung (einschließlich Programmierrichtlinien), zur Qualitätssicherung, sowie zu Test, Abnahme und Freigabe enthalten.	Anwendungsentwicklung umfasst beispielsweise die Entwicklung von Software zur Unterstützung bankfachlicher Prozesse oder die von Endbenutzern in den Fachbereichen selbst entwickelten Anwendungen (z. B. Individuelle Datenverarbeitung – IDV). Die Ausgestaltung der Prozesse erfolgt risikoorientiert.

37 Anforderungen an die Funktionalität der Anwendung müssen ebenso erhoben, bewertet und dokumentiert werden wie nichtfunktionale Anforderungen. Die Verantwortung für die Erhebung und Bewertung der Anforderungen liegt in den Fachbereichen.	Anforderungsdokumente sind beispielsweise: • Fachkonzept (Lastenheft bzw. User-Story) • Technisches Fachkonzept (Pflichtenheft bzw. Product Back-Log). Nichtfunktionale Anforderungen an IT-Systeme sind beispielsweise: • Ergebnisse der Schutzbedarfsfeststellung • Zugriffsregelungen • Ergonomie • Wartbarkeit • Antwortzeiten • Resilienz.
38 Im Rahmen der Anwendungsentwicklung sind nach Maßgabe des Schutzbedarfs angemessene Vorkehrungen im Hinblick darauf zu treffen, dass nach Produktivsetzung der Anwendung die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Authentizität der zu verarbeitenden Daten nachvollziehbar sichergestellt werden.	Geeignete Vorkehrungen können sein: • Prüfung der Eingabedaten • Systemzugangskontrolle • Nutzer-Authentifizierung • Transaktionsautorisierung • Protokollierung der Systemaktivität • Prüfpfade (Audit Logs) • Verfolgung von sicherheitsrelevanten Ereignissen • Behandlung von Ausnahmen.
39 Im Rahmen der Anwendungsentwicklung müssen Vorkehrungen getroffen werden, die erkennen lassen, ob eine Anwendung versehentlich geändert oder absichtlich manipuliert wurde.	Eine geeignete Vorkehrung unter Berücksichtigung des Schutzbedarfs kann die Überprüfung des Quellcodes im Rahmen der Anwendungsentwicklung sein. Die Überprüfung des Quellcodes ist eine methodische Untersuchung zur Identifizierung von Risiken.
40 Die Anwendung sowie deren Entwicklung sind übersichtlich und für sachkundige Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren.	Die Dokumentation der Anwendung umfasst mindestens folgende Inhalte: • Anwenderdokumentation • Technische Systemdokumentation • Betriebsdokumentation. Zur Nachvollziehbarkeit der Anwendungsentwicklung trägt beispielsweise eine Versionierung des Quellcodes und der Anforderungsdokumente bei.

41 Es ist eine Methodik für das Testen von Anwendungen vor ihrem erstmaligen Einsatz und nach wesentlichen Änderungen zu definieren und einzuführen. Die Tests haben in ihrem Umfang die Funktionalität der Anwendung, die Sicherheitskontrollen und die Systemleistung unter verschiedenen Stressbelastungsszenarien einzubeziehen. Die Durchführung von fachlichen Abnahmetests verantwortet der für die Anwendung zuständige Fachbereich. Testumgebungen zur Durchführung der Abnahmetests haben in für den Test wesentlichen Aspekten der Produktionsumgebung zu entsprechen. Testaktivitäten und Testergebnisse sind zu dokumentieren.	Dies umfasst einschlägige Expertise sowie eine angemessen ausgestaltete Unabhängigkeit von den Anwendungsentwicklern. Eine Testdokumentation enthält mindestens folgende Punkte: • Testfallbeschreibung • Dokumentation der zugrunde gelegten Parametrisierung des Testfalls • Testdaten • erwartetes Testergebnis • erzieltes Testergebnis • aus den Tests abgeleiteten Maßnahmen.
42 Nach Produktivsetzung der Anwendung sind mögliche Abweichungen vom Regelbetrieb zu überwachen, deren Ursachen zu untersuchen und ggf. Maßnahmen zur Nachbesserung zu veranlassen.	Hinweise auf erhebliche Mängel können z. B. Häufungen der Abweichungen vom Regelbetrieb sein.
43 Ein angemessenes Verfahren für die Klassifizierung / Kategorisierung (Schutzbedarfsklasse) und den Umgang mit den von Endbenutzern des Fachbereichs entwickelten oder betriebenen Anwendungen ist festzulegen.	Die Einhaltung von Programmierstandards wird auch für die von Endbenutzern in den Fachbereichen entwickelten Anwendungen (z. B. IDV-Anwendung) sichergestellt. Jede dieser Anwendungen wird einer Schutzbedarfsklasse zugeordnet. Übersteigt der ermittelte Schutzbedarf die technische Schutzmöglichkeit dieser Anwendungen, werden Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit der Ergebnisse der Schutzbedarfsklassifizierung ergriffen.
44 Die Vorgaben zur Identifizierung aller von Endbenutzern des Fachbereichs entwickelten oder betriebenen Anwendungen, zur Dokumentation, zu den Programmierrichtlinien und zur Methodik des Testens, zur Schutzbedarfsfeststellung und zum Rezertifizierungsprozess der Berechtigungen sind zu regeln (z. B. in einer IDV-Richtlinie).	Für einen Überblick und zur Vermeidung von Redundanzen wird ein zentrales Register dieser Anwendungen geführt und es werden mindestens folgende Informationen erhoben: • Name und Zweck der Anwendung • Versionierung, Datumsangabe • Fremd- oder Eigenentwicklung • Fachverantwortliche(r) Mitarbeiter • Technisch verantwortliche(r) Mitarbeiter • Technologie • Ergebnis der Risikoklassifizierung/Schutzbedarfseinstufung und ggf. die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen.

7. IT-Betrieb (inkl. Datensicherung)

45 Der IT-Betrieb hat die Erfüllung der Anforderungen, die sich aus der Umsetzung der Geschäftsstrategie sowie aus den IT-unterstützten Geschäftsprozessen ergeben, umzusetzen (vgl. AT 7.2 Tz. 1 und Tz. 2 MaRisk).	
46 Die Komponenten der IT-Systeme sowie deren Beziehungen zueinander sind in geeigneter Weise zu verwalten, und die hierzu erfassten Bestandsangaben regelmäßig sowie anlassbezogen zu aktualisieren.	Zu den Bestandsangaben zählen insbesondere: • Bestand und Verwendungszweck der Komponenten der IT-Systeme mit den relevanten Konfigurationsangaben • Standort der Komponenten der IT-Systeme • Aufstellung der relevanten Angaben zu Gewährleistungen und sonstigen Supportverträgen (ggf. Verlinkung) • Angaben zum Ablaufdatum des Supportzeitraums der Komponenten der IT-Systeme • Akzeptierter Zeitraum der Nichtverfügbarkeit der IT-Systeme sowie der maximal tolerierbare Datenverlust.
47 Das Portfolio aus IT-Systemen ist angemessen zu steuern. Hierbei werden auch die Risiken aus veralteten IT-Systemen berücksichtigt (Lebens-Zyklus Management).	
48 Die Prozesse zur Änderung von IT-Systemen sind abhängig von Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt auszugestalten und umzusetzen. Dies gilt ebenso für Neu- bzw. Ersatzbeschaffungen von IT-Systemen sowie für sicherheitsrelevante Nachbesserungen (Sicherheitspatches).	Beispiele für Änderungen sind: • Funktionserweiterungen oder Fehlerbehebungen von Software-Komponenten • Datenmigrationen • Änderungen an Konfigurationseinstellungen von IT-Systemen • Austausch von Hardware-Komponenten (Server, Router etc.) • Einsatz neuer Hardware-Komponenten • Umzug der IT-Systeme zu einem anderen Standort.

49 Anträge zur Änderung von IT-Systemen sind in geordneter Art und Weise aufzunehmen, zu dokumentieren, unter Berücksichtigung möglicher Umsetzungsrisiken zu bewerten, zu priorisieren, zu genehmigen sowie koordiniert und sicher umzusetzen.	Der sicheren Umsetzung der Änderungen in den produktiven Betrieb dienen beispielsweise: • Risikoanalyse in Bezug auf die bestehenden IT-Systeme (insbesondere auch das Netzwerk und die vor- und nachgelagerten IT-Systeme), auch im Hinblick auf mögliche Sicherheits- oder Kompatibilitätsprobleme, als Bestandteil der Änderungsanforderung • Tests von Änderungen vor Produktivsetzung auf mögliche Inkompatibilitäten der Änderungen sowie mögliche sicherheitskritische Aspekte bei maßgeblichen bestehenden IT-Systemen • Tests von Patches vor Produktivsetzung unter Berücksichtigung ihrer Kritikalität (z. B. bei Sicherheits- oder Notfallpatches) • Datensicherungen der betroffenen IT-Systeme • Rückabwicklungspläne, um eine frühere Version des IT-Systems wiederherstellen zu können, wenn während oder nach der Produktivsetzung ein Problem auftritt • alternative Wiederherstellungsoptionen, um dem Fehlschlagen primärer Rückabwicklungspläne begegnen zu können. Für risikoarme Konfigurationsänderungen/Parametereinstellungen (z. B. Änderungen am Layout von Anwendungen, Austausch von defekten Hardwarekomponenten, Zuschaltung von Prozessoren) können abweichende prozessuale Vorgaben/Kontrollen definiert werden (z. B. Vier-Augen-Prinzip, Dokumentation der Änderungen oder der nachgelagerten Kontrolle).
50 Die Meldungen über ungeplante Abweichungen vom Regelbetrieb (Störungen) und deren Ursachen sind in geeigneter Weise zu erfassen, zu bewerten, insbesondere hinsichtlich möglicherweise resultierender Risiken zu priorisieren und entsprechend festgelegter Kriterien zu eskalieren. Bearbeitung, Ursachenanalyse und Lösungsfindung inkl. Nachverfolgung sind zu dokumentieren. Ein geordneter Prozess zur Analyse möglicher Korrelationen von Störungen und deren Ursachen muss vorhanden sein. Der Bearbeitungsstand offener Meldungen über Störungen, wie auch die Angemessenheit der Bewertung und Priorisierung, ist zu überwachen und zu steuern. Das Institut hat geeignete Kriterien für die Information der Geschäftsleitung über Störungen festzulegen.	Die Identifikation der Risiken kann beispielsweise anhand des Aufzeigens der Verletzung der Schutzziele erfolgen. Die Ursachenanalyse erfolgt auch dann, wenn mehrere IT-Systeme zur Störungs- und Ursachenerfassung sowie –bearbeitung eingesetzt werden.

51	Die Vorgaben für die Verfahren zur Datensicherung (ohne Datenarchivierung) sind schriftlich in einem Datensicherungskonzept zu regeln. Die im Datensicherungskonzept dargestellten Anforderungen an die Verfügbarkeit, Lesbarkeit und Aktualität der Kunden- und Geschäftsdaten sowie an die für deren Verarbeitung notwendigen IT-Systeme sind aus den Anforderungen der Geschäftsprozesse und den Geschäftsfortführungsplänen abzuleiten. Die Verfahren zur Wiederherstellbarkeit im erforderlichen Zeitraum und zur Lesbarkeit von Datensicherungen sind regelmäßig, mindestens jährlich, im Rahmen einer Stichprobe sowie anlassbezogen zu testen.	Die Anforderungen an die Ausgestaltung und Lagerung der Datensicherungen sowie an die durchzuführenden Tests ergeben sich aus diesbezüglichen Risikoanalysen. Hinsichtlich der Standorte für die Lagerung der Datensicherungen können eine oder mehrere weitere Lokationen erforderlich sein.

8. Auslagerungen und sonstiger Fremdbezug von IT-Dienstleistungen

52 IT-Dienstleistungen umfassen alle Ausprägungen des Bezugs von IT; dazu zählen insbesondere die Bereitstellung von IT-Systemen, Projekte/Gewerke oder Personalgestellung. Die Auslagerungen der IT-Dienstleistungen haben die Anforderungen nach AT 9 der MaRisk zu erfüllen. Dies gilt auch für Auslagerungen von IT-Dienstleistungen, die dem Institut durch ein Dienstleistungsunternehmen über ein Netz bereitgestellt werden (z. B. Rechenleistung, Speicherplatz, Plattformen oder Software) und deren Angebot, Nutzung und Abrechnung dynamisch und an den Bedarf angepasst über definierte technische Schnittstellen sowie Protokolle erfolgen (Cloud-Dienstleistungen). Das Institut hat auch beim sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen die allgemeinen Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsorganisation gemäß § 25a Abs. 1 KWG zu beachten (vgl. AT 9 Tz. 1 – Erläuterungen - MaRisk). Bei jedem Bezug von Software sind die damit verbundenen Risiken angemessen zu bewerten (vgl. AT 7.2 Tz. 4 Satz 2 MaRisk).

53 Wegen der grundlegenden Bedeutung der IT für das Institut ist auch für jeden sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen vorab eine Risikobewertung durchzuführen.	Art und Umfang einer Risikobewertung kann das Institut unter Proportionalitätsgesichtspunkten nach Maßgabe seines allgemeinen Risikomanagements flexibel festlegen. Für gleichartige Formen des sonstigen Fremdbezugs von IT-Dienstleistungen kann auf bestehende Risikobewertungen zurückgegriffen werden. Die für Informationssicherheit und Notfallmanagement verantwortlichen Funktionen des Instituts werden eingebunden.
54 Der sonstige Fremdbezug von IT-Dienstleistungen ist im Einklang mit den Strategien unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Instituts zu steuern. Die Erbringung der vom Dienstleister geschuldeten Leistung ist entsprechend der Risikobewertung zu überwachen.	Hierfür wird eine vollständige, strukturierte Vertragsübersicht vorgehalten. Die Steuerung kann auf der Basis dieser Vertragsübersicht durch Bündelung von Verträgen des sonstigen Fremdbezugs von IT-Dienstleistungen (Vertragsportfolio) erfolgen. Bestehende Steuerungsmechanismen können hierzu genutzt werden.

55 Die aus der Risikobewertung zum sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen abgeleiteten Maßnahmen sind angemessen in der Vertragsgestaltung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der Risikobewertung sind in angemessener Art und Weise im Managementprozess des operationellen Risikos, vor allem im Bereich der Gesamtrisikobewertung des operationellen Risikos, zu berücksichtigen.	Dies beinhaltet beispielsweise Vereinbarungen zum Informationsrisikomanagement, zum Informationssicherheitsmanagement und zum Notfallmanagement, die im Regelfall den Zielvorgaben des Instituts entsprechen. Bei Relevanz wird auch die Möglichkeit eines Ausfalls eines IT-Dienstleisters berücksichtigt und eine diesbezügliche Exit- bzw. Alternativ-Strategie entwickelt und dokumentiert. Als erforderlich erkannte Maßnahmen sind auch im Fall der Einbindung von Subunternehmen zu berücksichtigen.
56 Die Risikobewertungen in Bezug auf den sonstigen Fremdbezug von IT-Dienstleistungen sind regelmäßig und anlassbezogen zu überprüfen und ggf. inkl. der Vertragsinhalte anzupassen.	

9. Abgeordneter **Dr. Andrew Ullmann** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Sachverhalt, dass durch den Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA) ein Datenabgleich von in Deutschland wohnenden und steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürgern, welche die US-amerikanische Staatsbürgerschaft haben, mit US-Behörden erfolgen soll (www.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?lang=&reference=2018/2646(RSP)), mit Blick auf das grundgesetzlich geschützte Recht auf informationelle Selbstbestimmung und u. a. das einfach gesetzlich geregelte Steuergeheimnis (§ 30 AO)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christine Lambrecht vom 20. August 2018

Deutschland hat mit den Vereinigten Staaten von Amerika das sogenannte FATCA-Abgekommen abgeschlossen. Dadurch wurde die Zielsetzung des US-amerikanischen FATCA-Gesetzes, nämlich die Sicherung des Steueraufkommens, in eine bilaterale, auf Gegenseitigkeit beruhende völkerrechtliche Vereinbarung überführt.

Die Umsetzung des FATCA-Abkommens erfolgte durch § 117c AO i. V. m. der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung[1]. Die Übermittlung und Offenbarung von nach § 30 AO geschützten Daten ist auf Grundlage des § 117c AO zulässig (§ 30 Absatz 4 Nummer 2 AO).

Der Datenaustausch widerspricht im Hinblick auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung (vgl. BVerfGE 84, 239 [280]) auch nicht dem grundgesetzlich geschützten Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Artikel 3 Absatz 7 des FATCA-Abkommens bestimmt, dass alle auszutauschenden Informationen der in Artikel 26 des Doppelbesteuerungsabkommens mit den USA vorgesehenen Vertraulichkeit und sonstigen Schutzvorkehrungen unterliegen. Dazu gehören unter anderem Bestimmungen zur eingeschränkten Verwendungsfähigkeit der ausgetauschten Informationen. Dem besonderen Schutzbedürfnis der bezogen auf einzelne Steuerpflichtige übermittelten Daten wird hierdurch Rechnung getragen.

[1] Verordnung zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und hinsichtlich der als Gesetz über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten bekannten US-amerikanischen Informations- und Meldebestimmungen vom 23. Juli 2014 (BGBl. I S. 1222), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

10. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wird die Bundesregierung den Fall eines abgeschobenen Uiguren (vgl. www.dw.com/de/bayern-schiebt-rechtswridrig-uiguren-nach-china-ab/a-44969989) zum Anlass nehmen, die Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei der Schutzgewährung von Uigurinnen und Uiguren angesichts des Verfolgungsdrucks der Uiguren in China (vgl. www.nzz.ch/meinung/wie-peking-die-autonome-uigurische-region-zum-polizeistaat-gemacht-hat-ld.1350341) anzupassen sowie den im Juni 2018 veröffentlichten Bericht zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in China entsprechend zu überarbeiten (bitte ausführlich begründen)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 17. August 2018

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass in dem der Frage zugrunde liegenden Einzelfall keine Entscheidung über den am 29. März 2018 gestellten Asylfolgeantrag getroffen worden ist. Generell ist hinsichtlich der Entscheidungspraxis des BAMF zu berücksichtigen, dass jeder Asylantrag individuell geprüft und gewürdigt wird. Die Entscheidung des BAMF ist stets einzelfallbezogen. Hierfür stellt das BAMF den Mitarbeitern verschiedene Entscheidungshilfen zur Verfügung, die regelmäßig aktualisiert werden. Zur Lage der Uiguren in China wurde erst kürzlich vom Länderanalysereferat des BAMF eine diesbezügliche Länderinformation erstellt, die ausführlich auf die letzten Entwicklungen eingeht und dabei sowohl den Ad-hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amts zu China vom 28. Juni 2018 als auch weitere Quellen berücksichtigt. Danach ist bis auf Weiteres von Rückführungen von Uiguren und Angehörigen anderer muslimischer Minderheiten nach China abzusehen.

Der Ad-hoc-Bericht des Auswärtigen Amts über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Volksrepublik China vom 28. Juni 2018 enthält bereits die aktuellen Informationen zur Lage in der Autonomen Region der Uiguren Xinjiang und bedarf daher derzeit keiner Überarbeitung.

11. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD)

Welche Gründe gibt es dafür, dass der Bundesregierung Kenntnisse zu Veranstaltungen der rechtsextremen Szene vorliegen (Bundestagsdrucksache 19/2185), sie aber keine Kenntnisse über Veranstaltungen der linksextremen Szene (Bundestagsdrucksache 19/3106) hat?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 22. August 2018

Zunächst bestehen bei linksextremistischen Veranstaltungen faktische Besonderheiten, die eine statistische Erfassung erschweren. So greifen Linksextremisten häufig Themenfelder auf, die auch von demokratischen Akteuren als relevant wahrgenommen werden. Daher sind bei Veranstaltungen insbesondere in den gesamtgesellschaftlich relevanten Themenfeldern neben Linksextremisten oftmals auch zivilgesellschaftliche Akteure vertreten. Aufgrund der Vermischung von Extremisten und Nichtextremisten ist eine Veranstaltung häufig nicht eindeutig als linksextremistisch oder linksextremistisch beeinflusst einzuordnen.

Dessen ungeachtet wurden herausgehobene Veranstaltungen von Linksextremisten bisher von den zuständigen Sicherheitsbehörden der Länder statistisch erfasst. Für die Erfüllung des gesetzlichen Beobachtungsauftrages des Bundesamtes für Verfassungsschutz war eine solche statistische Erfassung dieser Veranstaltungen bislang nicht erforderlich.

Mit Blick auf die jüngere Entwicklung der linksextremistischen Szene und insbesondere das politisch links motivierte Straftatenaufkommen im Kontext von Demonstrationen und Veranstaltungen wird das Bundesamt für Verfassungsschutz künftig auch Veranstaltungen der linksextremistischen Szene statistisch erfassen.

12. Abgeordnete **Dr. Anna Christmann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung die Situation, dass fast alle Anträge auf Fördergelder aus dem Land Baden-Württemberg für die Rückkehrberatung als „förderunwürdig“ zurückgewiesen wurden (www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.fluechtlinge-in-stuttgart-bundesamt-zerschlaegt-rueckkehrhilfe.d21cd36e-5f45-4d23-99db-28bfe5ca2c8e.html), und welche ggf. neuen Instrumente in Kooperationen mit Kommunen sind angedacht, um die Weiterführung der Rückkehrberatungen zu ermöglichen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 20. August 2018

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat das BAMF als EU-zuständige Behörde per Erlass zur Verwaltung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) benannt. Die EU-zuständige Behörde hat eine auf den 1. August 2017 datierte Aufforderung zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem AMIF veröffentlicht, in der unter anderem die Auswahl- und Be-

wertungskriterien dargestellt wurden. Da mehr förderfähige Anträge eingegangen sind, als Gelder ausgeschrieben wurden, hat die EU-zuständige Behörde entsprechend den in der Aufforderung dargestellten Kriterien unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen der Bundesländer, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, der Bundesministerien für Arbeit und Soziales, für Bildung und Forschung und für Verkehr und digitale Infrastruktur, des Auswärtigen Amts sowie der Fachreferate des BAMF in einem Rankingverfahren eine Auswahlentscheidung getroffen, die seitens des BMI bestätigt wurde.

Zwei baden-württembergische Antragsteller haben eine Zusicherung erhalten und werden im Rahmen der Aufforderung 2017 für die nächsten zwei Jahre durch den AMIF gefördert. Im Falle der fünf genannten baden-württembergischen Projekte wurde auf Basis der o. g. Kriterien nur ein Rankingplatz erreicht, der mangels zur Verfügung stehender Mittel nicht mehr förderfähig war.

Darüber hinaus obliegen die organisatorische Ausgestaltung und die finanzielle Verantwortung für Rückkehrberatung – außerhalb der eingerichteten oder geplanten AnkER-Einrichtungen – grundsätzlich dem jeweils zuständigen Bundesland.

13. Abgeordneter **Lars Herrmann** (AfD)

Wie vielen Ausländern (im Sinne von § 2 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG), die Inhaber einer Duldung nach § 60a AufenthG waren, wurde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 sowie nach § 25a Absatz 2 und § 25 Absatz 4a, 4b AufenthG erteilt (bitte nach den Jahren 2014, 2015, 2016 und 2017 aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 22. August 2018

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Daten beziehen sich ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag des 31. Juli 2018 auf die Anzahl der Personen, die in den Jahren von 2014 bis 2017 im Anschluss an eine Duldung eine Aufenthaltserlaubnis nach den in der Frage genannten Rechtsgrundlagen erhalten haben.

erteilte AE im Anschluss an eine Duldung	2014	2015	2016	2017	Gesamt
nach § 25 Abs. 3 AufenthG	1.211	1.308	1.770	6.101	10.390
nach § 25a Abs. 2 AufenthG	192	145	154	177	668
nach § 25 Abs. 4a AufenthG	7	6	8	16	37
nach § 25 Abs. 4b AufenthG	0	0	5	0	5
Gesamt	1.410	1.459	1.937	6.294	11.100

14. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie viele der 450 Flüchtlinge, die am 13. Juli 2018 zwischen Lampedusa und Linosa durch zwei Militärschiffe von einem Holzboot gerettet und anschließend nach Pozzallo in Sizilien gebracht wurden, wurden bislang nach Deutschland gebracht (www.facebook.com/watchthemed.alarmphone/photos/a.1628240684116835.1073741833.1525906057683632/2158640251076873/?type=3&theater, www.sueddeutsche.de/politik/flucht-ueber-das-mittelmeer-italien-verschafft-sich-gehoer-1.4055222), nachdem der Bundesinnenminister in einer Pressekonferenz am 18. Juli 2018 angekündigt hatte, 50 Flüchtlinge aus dieser Gruppe aufzunehmen, und was hat das BMI seither unternommen, um Flüchtlinge aus dieser Gruppe, die sich gegebenenfalls noch in Italien befinden, nach Deutschland zu holen (www.epochtimes.de/politik/deutschland/seehofer-hat-mit-merkel-aufnahme-der-50-fluechtlinge-von-dem-beruehmten-schiff-aus-italien-beschlossen-a2496776.html?text=1)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 20. August 2018

Das BMI hat das BAMF mit der operativen Umsetzung der Aufnahme der 50 Asylsuchenden aus Pozzallo beauftragt. Das BAMF führt derzeit in Abstimmung mit den italienischen Behörden die notwenigen Verfahrensschritte durch, um eine kurzfristige Aufnahme von 50 Asylsuchenden durch Deutschland zu ermöglichen. Der in der Zuständigkeit Italiens liegende Transport der 50 Asylsuchenden von Italien nach Deutschland ist noch nicht erfolgt (Stand: 17. August 2018).

15. Abgeordnete **Ulla Jelpke** (DIE LINKE.)

Wie verteilen sich nach Kenntnis der Bundesregierung die 46 Personen, die am 14. August 2018 von München nach Afghanistan abgeschoben wurden (www.rbb24.de/politik/beitrag/2018/08/sammelabschiebung-brandenburg-afghanistan.html), auf die Bundesländer, und welche weiteren Angaben lassen sich zu den Betroffenen machen (etwa zu ihrem Geschlecht, Alter, wie viele Gefährder, Identitätsverweigerer und Straftäter waren darunter)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 21. August 2018

Die Verteilung der mit der Rückführungsmaßnahme am 14./15. August 2018 nach Afghanistan zurückgeführten 46 Personen auf die Bundesländer kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Bundesland	**Anzahl**
Berlin	1
Brandenburg	3
Baden-Württemberg	3
Bayern	25
Hessen	2
Hamburg	1
Nordrhein-Westfalen	5
Rheinland-Pfalz	2
Saarland	1
Sachsen	2
Schleswig-Holstein	1

Nach Kenntnis der Bundesregierung handelte es sich bei allen 46 Personen um volljährige Männer.

Mit Wegfall der bisherigen Beschränkung der Rückführungen nach Afghanistan auf die drei Personengruppen (Straftäter, Gefährder, sog. Identitätstäuscher) Anfang Juni 2018 entfiel für die Bundesländer das Erfordernis, bei zukünftigen Maßnahmen mitzuteilen, in welche der bisherigen drei Personengruppen die neu aufgemeldeten Personen eingeordnet werden. Nach Kenntnis der Bundesregierung befanden sich auf der am 14./15. August 2018 durchgeführten Rückführungsmaßnahme 23 Personen, bei denen strafrechtliche rechtskräftige Verurteilungen vorlagen, sowie drei Personen mit einer Einordnung in die Gruppe der sog. Identitätstäuscher. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Bundesländer verwiesen.

16. Abgeordneter **Dr. Christian Jung** (FDP)

In welcher Höhe stellt der Bund Mittel für Leasing und Kauf von Fahrzeugen für die Bereitschaftspolizeien der Länder (BPdL) bis 2022 zur Verfügung (bitte nach Bundesländern und Bezahlmodell aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 21. August 2018

Der Bund hat mit allen Ländern ein entsprechendes Verwaltungsabkommen (VA) über die BPdL abgeschlossen.

Darin hat sich der Bund verpflichtet, die BPdL mit Führungs- und Einsatzmitteln im Rahmen hierfür veranschlagter Haushaltsmittel auszustatten (Einzelplan 06, Kapitel 06 10, Titel 811 11 in der Titelgruppe 01). Im Haushalt 2018 sind für den Erwerb von Fahrzeugen für die BPdL 29 142 T Euro vorgesehen. Darüber hinaus können Einnahmen aus der Verwertung ausgesonderter Fahrzeuge für den Erwerb neuer Fahrzeuge herangezogen werden (im Jahr 2018 rund 1 000 T Euro).

Die durch den Bund beschafften Fahrzeuge verbleiben im Eigentum des Bundes. Die Beschaffung der Fahrzeuge erfolgt ausschließlich durch Kauf.

Der Umfang derzeit geplanter Beschaffungen und die Verteilung der Fahrzeuge auf die BPdL sind in der Anlage aufgeführt. Der derzeit bereits für die Jahre 2019 und 2020 vorgesehene Beschaffungsumfang stützt sich auf Verpflichtungsermächtigungen des Haushalts 2018 und der Haushalte der Vorjahre.

Abgedeckt werden hiermit Beschaffungen aus neuen Rahmenverträgen für
– Halbgruppenkraftwagen,
– sondergeschützte Kraftwagen.

Beschaffungsplanungen für die Jahre 2019 ff., die über den in der Anlage aufgezeigten Umfang hinausgehen, sind abhängig von der künftigen Haushaltsveranschlagung. Aus polizeifachlichen Gründen kann – auch kurzfristig – von den Zuweisungsplanungen für die Länder abgewichen werden.

Anlage

Bundesland	**Ausgaben 2018**	**Ausgaben 2019**	**Ausgaben 2020**
BW	1.366.000	1.410.000	210.000
BY	3.396.000	2.890.000	630.000
BE	2.866.000	600.000	70.000
BB	630.000	1.340.000	140.000
HB	1.008.000	70.000	140.000
HH	3.816.000	600.000	70.000
HE	3.342.000	210.000	210.000
MV	938.000	70.000	140.000
NI	2.488.000	1.410.000	280.000
NW	3.830.000	1.620.000	630.000
RP	728.000	0	70.000
SL	434.000	70.000	140.000
SN	1.498.000	350.000	350.000
ST	2.008.000	140.000	210.000
SH	504.000	70.000	140.000
TH	1.138.000	0	70.000
Summen	29.990.000	10.850.000	3.500.000

17. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Arbeitsunfähigkeitstage insgesamt und der Arbeitsunfähigkeitstage je 100 Pflichtmitglieder in Summe in den Bundesministerien inklusive nachgeordneten Behörden und Anstalten in den Jahren 2012 und 2017, und wie stellen sich diese Zahlen im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft dar (bitte jeweils gesondert ausweisen für des Bundesministerium der Finanzen (BMF) und die BImA)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 21. August 2018

Die Bundesregierung veröffentlicht jährlich die krankheitsbedingten Fehlzeiten der Beschäftigten der unmittelbaren Bundesverwaltung im Gesundheitsförderungsbericht der unmittelbaren Bundesverwaltung (GFB). Aufgrund der noch nicht vorliegenden Daten für 2017 werden die Zahlen für 2016 herangezogen. Die Veröffentlichung des Gesundheitsförderungsberichts 2017 ist für Herbst 2018 geplant.

In Tabelle 1 sind die Abwesenheitstage der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie des BMF mit ihren nachgeordneten Behörden und Anstalten, soweit es sich um unmittelbare Bundesverwaltung handelt, dargestellt. Angegeben werden sowohl die krankheitsbedingten Fehltage wie auch die Abwesenheitsquote in Prozent. Die Fehlzeitenquote der unmittelbaren Bundesverwaltung lag im Jahr 2012 bei 7,67 Prozent (19,25 Tage), im Jahr 2016 bei 8,37 Prozent (21,1 Tage).

Tab. 1: Abwesenheitstage und nicht standardisierte Abwesenheitsquote (in Klammern) der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie des Ressorts BMF und der BImA für die Jahre 2012 und 2016.

Jahr	**Bundesverwaltung insgesamt**	**BMF**	**BImA**
2012	19,25 (7,67%)	22,73 (9,06%)	18,85 (7,40%)
2016	21,01 (8,37%)	22,95 (9,14%)	20,36 (8,11%)

Für den Vergleich der unmittelbaren Bundesverwaltung mit der Gesamtwirtschaft werden die Daten der AOK-Versicherten (AOK – Allgemeine Ortskrankenkasse) herangezogen. Über eine Standardisierung hinsichtlich des Alters kann eine annähernde Vergleichbarkeit hergestellt werden. Demnach lag die Abwesenheitsquote im Jahr 2012 bei 6,44 Prozent und im Jahr 2016 bei 7,59 Prozent.

Abb. 1. Bereinigte und altersstandardisierte Abwesenheitsquote unmittelbare Bundesverwaltung von 2012 bis 2016 (Quelle GFB, 2016)

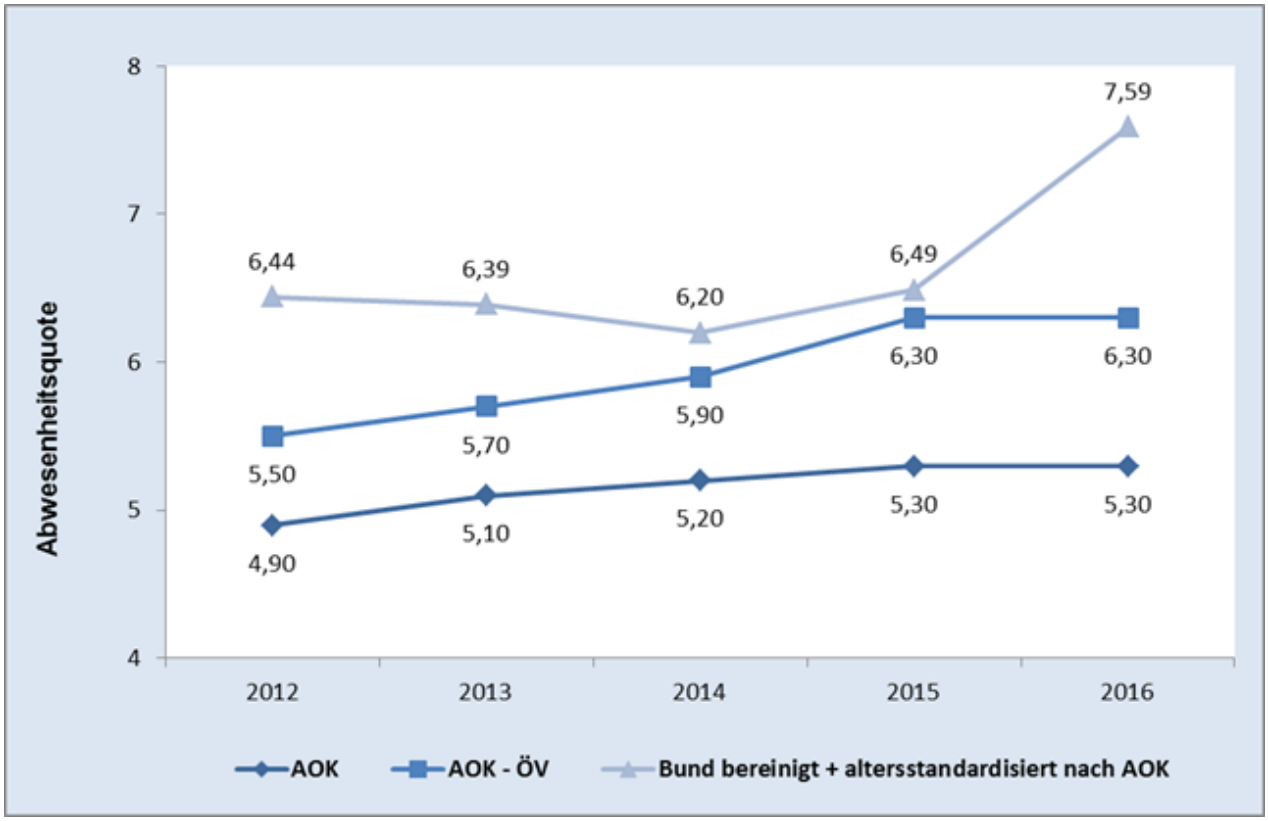

18. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der prozentuale Anteil der Arbeitsunfähigkeitstage in den Jahren 2012 und 2017 in Summe in den Bundesministerien inklusive nachgeordneten Behörden und Instituten der Diagnosegruppen mit dem ICD-Code (ICD – International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) Z 73: „Probleme im Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung“, dem ICD-Code R53 „Unwohlsein und Ermüdung“ und für die gesamte Diagnosegruppe ICD F00-F99 (bitte jeweils bezogen auf alle Arbeitsunfähigkeitstage ausweisen, bitte die BImA gesondert ausweisen)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 21. August 2018

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

19. Abgeordnete **Jutta Krellmann** (DIE LINKE.)

Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Beschäftigten in Summe in den Bundesministerien inklusive der nachgeordneten Behörden und Institute, für die seit 2014 eine Gefährdungsbeurteilung psychische Belastungen nach § 5 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durchgeführt wurde, und wie stellt sich dieser Anteil im Vergleich dazu in der Gesamtwirtschaft dar (bitte jeweils gesondert ausweisen für das BMF und die BImA)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 21. August 2018

Die Ergänzung des Arbeitsschutzgesetzes um „psychische Belastungen“ in § 5 Absatz 3 Nummer 6 trat am 24. Oktober 2013 in Kraft. In dem Programm „Psyche“ der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA), eine auf Dauer angelegte im Arbeitsschutzgesetz und im Siebten Buch Sozialgesetzbuch verankerte Plattform von Bund, Ländern und Unfallversicherungsträgern, wurde vereinbart, mit der Beratung und Überwachung im vierten Quartal 2015 zu beginnen.

Nach dem Ergebnis einer vor diesem Hintergrund von der Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB) durchgeführten repräsentativen Überprüfung von 94 Bundesministerien und nachgeordneten Behörden oder Behördenteilen in den Jahren von 2015 bis 2017 im Rahmen des Programms „Psyche“ stellt sich der Umsetzungsstand zu der Durchführung und Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung Ende 2017 wie folgt dar:

Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung wurde in den befragten Behörden

- vollständig umgesetzt in 4,3 Prozent,
- weitgehend umgesetzt in 17 Prozent,
- geplant (erste Schritte) in 51 Prozent und
- nicht umgesetzt in 27,7 Prozent.

Der diesen Angaben entsprechende Anteil der Beschäftigten lässt sich aufgrund der besonderen Erhebungssystematik nicht ermitteln.

Der Anteil der Beschäftigten im BMF, für die seit 2014 eine Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung nach § 5 ArbSchG durchgeführt wurde, beträgt 100 Prozent, bei der BImA sind es 0 Prozent.

In Bezug auf die Gesamtwirtschaft kann folgende auf einer repräsentativen Befragung im Rahmen der GDA-Dachevaluation für 6 500 Betriebe im Jahr 2015 basierende Angabe gemacht werden: Von den Betrieben, die die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bejaht haben (etwa 50 Prozent), berücksichtigten 41 Prozent der Befragten die Gefährdungsart „psychische Belastung“.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 19/3895, verwiesen.

20. Abgeordnete **Dr. Irene Mihalic** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Bundesländer hat das Bundeskriminalamt über die Gefährdungsbewertungen informiert, die aufgrund der im „Verfahren Nordkreuz“ etwa 25 000 festgestellten Personen erstellt worden sind (vgl. Bundestagsdrucksache 19/3628, S. 4), und wie viele Personen je Bundesland betraf diese Information?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 22. August 2018

Mit Schreiben vom 6. beziehungsweise 8. September 2017 wurden alle Länder über die im Rahmen der Exekutivmaßnahmen erfolgte Feststellung von Personendaten und die entsprechende Gefährdungsbewertung des Bundeskriminalamtes informiert. Eine Zuordnung der einzelnen Personendaten auf die jeweils betroffenen Länder ist aufgrund des Umfangs des Datenbestandes nicht erfolgt.

21. Abgeordneter **Niema Movassat** (DIE LINKE.)

Hat sich die Bundesregierung mit der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), wonach eine Ausweisung eines Asylsuchenden erst nach Ausschöpfung der Rechtsmittel zulässig ist, befasst (Urteil vom 19. Juni 2018, Az.: C-181/16), und erkennt sie darin einen Widerspruch zur nationalen Regelung des § 75 des Asylgesetzes (AsylG), wonach eine Klage gegen eine ablehnende Entscheidung keine aufschiebende Wirkung hat?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 21. August 2018

Die Bundesregierung hat sich an dem Verfahren vor dem EuGH beteiligt und sich mit den Auswirkungen der ergangenen Entscheidung auseinandergesetzt. Der EuGH hat festgestellt, dass die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger in Verbindung mit der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und im Licht des Grundsatzes der Nichtzurückweisung und des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf, die in den Artikeln 18, 19 Absatz 2 und Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert seien, dahingehend auszulegen sei, dass sie dem nicht entgegenstehe, dass gegen einen Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz beantragt habe, nach der Ablehnung dieses Antrags durch die zuständige Behörde oder zusammen mit dieser Ablehnung in einer einzigen behördlichen Entscheidung und somit vor der Entscheidung über einen gegen diese Ablehnung eingelegten Rechtsbehelf eine Rückkehrentscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2008/115 erlassen werden könne, sofern u. a. der betreffende Mitgliedstaat gewährleiste, dass alle Rechtswirkungen der Rückkehrentscheidung bis zur Entscheidung über den Rechtsbehelf gegen den Antrag auf internationalen Schutz ausgesetzt

würden, dem Antragsteller während dieses Zeitraums die Rechte aus der Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten zugutekommen könnten und dass er eine nach Erlass der Rückkehrentscheidung eingetretene Änderung der Umstände geltend machen könne, die im Hinblick auf die Richtlinie 2008/115, insbesondere ihren Artikel 5, erheblichen Einfluss auf die Beurteilung seiner Situation haben könne; dies zu prüfen sei Sache des nationalen Gerichts. Leider liegt bisher nur der hier wiedergegebene Urteilstenor in deutscher Sprache vor. Eine abschließende Bewertung der Entscheidung und ihrer Relevanz für die Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Union (insbesondere der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes und der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) war daher bisher nicht möglich.

22. Abgeordneter **Friedrich Straetmanns** (DIE LINKE.)

Wie sehen die (auf Bundestagsdrucksache 19/3656 erwähnten) bisher geleisteten Vorarbeiten zur Einsetzung der Kommission zur Stärkung von Bürgerbeteiligung im Detail aus, und bis wann kann spätestens mit der (ebenfalls auf Bundestagsdrucksache 19/3656 erwähnten) Einbeziehung des Bundestages in diese Sache gerechnet werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 22. August 2018

Die Willensbildung der Bundesregierung zur Einsetzung der Kommission zur direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung ist noch nicht abgeschlossen.

Der Bundestag wird umgehend nach Abschluss der Willensbildung der Bundesregierung in dieser Sache umfassend beteiligt.

23. Abgeordneter **Benjamin Strasser** (FDP)

Entspricht es der gängigen Praxis des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), dass auf Anregung von Fraktionen im Deutschen Bundestag Überprüfungen von Mitgliedern des Bundestages, Abgeordneten- oder Fraktionsmitarbeitern durch das BfV durchgeführt und deren Ergebnisse an die Fraktionen zurückgemeldet werden (vgl. www.spiegel.de/politik/deutschland/alexander-gauland-sprach-mit-hans-georg-maassen-afd-und-verfassungsschutz-a-1222714.html)?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 17. August 2018

Nein. Das BfV ist gemäß § 3 Absatz 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes als mitwirkende Behörde in die Überprüfung von Personen mit sicherheitsempfindlichen Tätigkeiten eingebunden. Das weitere Verfahren sowie die zuständigen Stellen sind darüber hinaus im SÜG geregelt.

24. Abgeordnete **Linda Teuteberg** (FDP)

Wie viele Asylbewerber, die bereits in einem anderen EU-Staat registriert waren, wurden seit dem 1. Januar 2018 im Zuge von Grenzkontrollen oder im Inland festgestellt (bitte getrennt für sog. Eurodac-Treffer Kategorie 1 sowie Eurodac-Treffer Kategorie 2 angeben, und alle Angaben jeweils insgesamt sowie einzeln für entsprechend bereits in Griechenland, Italien und Spanien erfasste Asylbewerbe; Eurodac – europäisches daktyloskopisches Systeme), und wie viele von diesen wurden jeweils im Zuge von Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze festgestellt?

Antwort des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke vom 17. August 2018

Die Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt erzielten Eurodac-Treffer für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2018 ist nachstehend dargestellt. Eine Differenzierung dieser bundesweiten Daten nach Feststellungen im Rahmen von Grenzkontrollen und im Inland ist nicht möglich.

	Kategorie 1	Kategorie 2
insgesamt	60.875	12.833
Griechenland	7.060	3.985
Italien	17.278	7.554
Spanien	1.294	703

Die Bundespolizei nimmt seit dem 23. Juni 2018 eine Erfassung der Eurodac-Treffer der Kategorie 1 vor. Die Feststellungen im Rahmen der vorübergehend wiedereingeführten Binnengrenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Landesgrenze sind in der nachstehenden Übersicht mit Stand vom 12. August 2018 dargestellt:

insgesamt	143
Griechenland	13
Italien	73
Spanien	0

Insgesamt lassen die vorangestellten Daten keine Rückschlüsse auf die Anzahl der Asylbewerber im Sinne der Fragestellung zu, da diese Daten Mehrfachtreffer (eine Person ist in mehreren europäischen Staaten registriert) und/oder Mehrfachanfragen (Anfragen unterschiedlicher Bundes-/Landesbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zur selben Person) enthalten.

25. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Sieht die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass auf der Internetseite des BMI ein Interview des Bundesministers mit dem Titel „Auf diesem Weg ist der AfD-Spuk bald vorbei“ veröffentlicht wurde (www.bmi.bund.de/SharedDocs/interviews/DE/2018/07/interview-faz.html;jsessionid=D97EDF8F8982FA93E0FBFB3F96726F2F.1_cid295), die Neutralitätspflicht der Staatsorgane gewährleistet, obwohl staatlichen Organen einseitige parteiergreifende Stellungnahmen unter Nutzung der staatlichen Ressourcen untersagt sind (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2018/02/es20180227_2bve000116.html, www.jurion.de/news/356866/VG-Koeln-Oberbuergermeisterin-darf-sich-kritisch-zu-AfD-Parteitag-in-Koeln-aeussern-wenn-Nutzung-amtlicher-Mittel-unterbleibt/)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 20. August 2018

Die Bundesregierung sieht hier keinen Verstoß gegen das Neutralitätsgebot. Eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit im politischen Wettbewerb findet nur statt, wenn der Inhaber eines Regierungsamtes Möglichkeiten nutzt, die ihm aufgrund seines Regierungsamtes offenstehen, während sie den politischen Wettbewerbern verschlossen sind.

Zeitungsinterviews stehen nicht nur Inhabern von Regierungsämtern, sondern auch Angehörigen der sie tragenden politischen Parteien und der Opposition offen (BVerfGE 138, 102, 120).

Allein die Veröffentlichung auf der Internetseite des BMI führt nicht dazu, dass das Interview unter spezifischer Inanspruchnahme der Autorität seines Amtes oder der damit verbundenen Ressourcen erfolgt ist.

Durch die Angabe des Datums der Veröffentlichung, der herausgebenden Zeitung und der beteiligten Journalisten handelt es sich nach dem objektiven Erscheinungsbild eindeutig nicht um eine amtliche Verlautbarung des BMI, sondern bleibt – einschließlich der gewählten Überschrift – klar erkennbar das Produkt eines Presseorgans.

Soweit das Interview – neben der Erläuterung und Darlegung der Regierungspolitik sowie persönlichen Äußerungen – zu geringen Teilen auch parteipolitische Aussagen enthält, wurden diese nicht in spezifischer Weise mit der Autorität des Regierungsamtes unterlegt. Insbesondere stellt auch die Verwendung der Amtsbezeichnung kein Indiz für die Inanspruchnahme von Amtsautorität dar, weil staatliche Funktionsträger ihre Amtsbezeichnung auch in außerdienstlichen Zusammenhängen führen dürfen (BVerfGE 138, 102, 119 f.).

26. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Wie viele Abschiebehaftplätze gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt in Deutschland (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Helmut Teichmann vom 22. August 2018

Die Fragestellung berührt Umstände, welche nicht in den originären Verantwortungsbereich des Bundes fallen. Das AufenthG legt in § 71 fest, dass die Zuständigkeit für aufenthalts- und passrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen bei den Ausländerbehörden liegt. Auch die Bereitstellung ausreichender Haftplätze obliegt zuerst dem zuständigen Bundesland.

Am 16. August 2018 gab es nach Kenntnis der Bundesregierung 428 Abschiebehaftplätze in Deutschland.

In acht Bundesländern stehen Abschiebehaftplätze zur Verfügung. Diese verteilen sich wie folgt:

Baden-Württemberg:	26
Bayern:	131
Bremen:	13
Hamburg:	20
Hessen:	20
Niedersachsen:	48
Nordrhein-Westfalen:	140
Rheinland-Pfalz:	30.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

27. Abgeordneter **Michel Brandt** (DIE LINKE.)

Wie schätzt die Bundesregierung die Folgen der aktuellen Studentenproteste in Bangladeschs Hauptstadt Dhaka ein, die sich an Verkehrstoten aufgrund des chaotischen Verkehrssystems entluden, und welche Informationen liegen ihr zu Übergriffen auf und Tötungen von Protestierenden durch Polizeikräfte und Regierungsanhänger vor (junge Welt vom 11. August 2018)?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 20. August 2018

Die aktuellen Proteste bangladeschischer Schülerinnen, Schüler und Studierender begannen Ende Juli 2018 und richten sich gegen die Unsicherheit im Straßenverkehr sowie die Untätigkeit von Behörden und Polizei, denen Korruption vorgeworfen wird. Auslöser der Proteste war ein tragischer Unfall am 29. Juli 2018 mit zwei Toten und neun Verletzten.

Nach Kenntnis der Bundesregierung gingen Polizei und Mitglieder der Studentenbewegung der regierenden Awami League nach anfänglicher Tolerierung am 4. und 5. August 2018 gewaltsam gegen Protestierende sowie Journalistinnen und Journalisten vor. Eigene Erkenntnisse zur Zahl der Verletzten liegen der Bundesregierung nicht vor. Zeitungsberichte sprechen von etwa 200 Verletzten.

Nach Kenntnis der Bundesregierung macht die bangladeschische Regierung die politische Opposition verantwortlich für die Eskalation und wirft ihr Instrumentalisierung der Forderungen nach mehr Sicherheit im Straßenverkehr vor. Die Vertretungen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten in Dhaka haben bereits am 7. August 2018 die unverhältnismäßige Gewaltausübung gegen Protestierende sowie Journalistinnen und Journalisten verurteilt und dazu aufgerufen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

28. Abgeordneter **Stephan Thomae** (FDP)

Was hat die Bundesregierung im Fall Sami A. bereits unternommen (bitte nach Vorgehen und Datum aufschlüsseln), um die tunesische Verbalnote, die eine Zusicherung enthält, dass Sami A. keine Folter droht, zu erhalten, und inwiefern wurde das Bundeskanzleramt in das Vorgehen involviert?

Antwort des Staatssekretärs Andreas Michaelis vom 22. August 2018

Die Bundesregierung hat gegenüber der Tunesischen Republik stets auf der Beachtung rechtsstaatlicher Anforderungen bei der Behandlung von Sami A. bestanden. Dies wurde sowohl in Berlin gegenüber dem tunesischen Botschafter als auch in Tunis gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem tunesischen Außenministerium wiederholt mündlich und schriftlich deutlich gemacht:

Die Deutsche Botschaft Tunis hat sich am 16. Juli 2018 mündlich und am 17. Juli 2018 schriftlich per Verbalnote nach dem Verbleib und Gesundheitszustand von Sami A. sowie nach den justiziellen Maßnahmen erkundigt, die tunesische Behörden gegen ihn ergriffen haben. Die Deutsche Botschaft hat bei den tunesischen Behörden die Bestätigung eingefordert, dass Sami A. keine Folter oder sonstige Misshandlung droht. Auch wenn eine schriftliche Rückmeldung auf diese Anfrage bislang nicht erfolgt ist, hat die tunesische Seite ausdrücklich bestätigt, dass die gesetzlichen Vorgaben, zu denen auch das Folterverbot zählt, durch die tunesischen Behörden eingehalten werden. Außerdem hat die Botschaft am 2. August 2018 bei der tunesischen Regierung schriftlich per Verbalnote angefragt, ob die tunesischen Behörden bereit sind, Sami A. nach Deutschland ausreisen zu lassen. Dies war auch Gegenstand eines Gesprächs des deutschen Botschafters mit dem tunesischen Außenministerium am 6. August 2018.

Beruhend auf den jüngsten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen und des Oberverwaltungsgerichts Münster hat die Bundesregierung am 20. August 2018 mit Verbalnote die tunesischen Behörden an die bereits vorgebrachten Petita erinnert und um zeitnahe Beantwortung gebeten. Die Bundesregierung bemüht sich in diesem Zusammenhang auch um die Erteilung einer diplomatischen Zusicherung durch die zuständigen Behörden der Tunesischen Republik.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

29. Abgeordnete **Katja Keul** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie soll nach Auffassung der Bundesregierung die Grundversorgung mit Strom auf Basis von Vorauszahlungen säumiger Stromkunden und Stromkundinnen funktionieren, und was spricht aus Sicht der Bundesregierung gegen die Einführung einer Prepaid-Karte für solche Fälle?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ulrich Nußbaum vom 24. August 2018

Nach § 14 Absatz 1 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) ist der Grundversorger berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch „Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt“. § 14 enthält weitere Modalitäten für die Vorauszahlungen, beispielsweise eine vorherige ausdrückliche Unterrichtung des Kunden, Orientierung der Höhe der Vorauszahlung nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und Pflicht der Verrechnung der Vorauszahlung bei der nächsten Rechnungserteilung.

Nach § 14 Absatz 3 StromGVV kann der Grundversorger, statt Vorauszahlung zu verlangen, einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassesysteme einrichten. Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, dass Prepaid-Zähler aktuell zum Einsatz kommen und bisher wenig verbreitet sind. Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene Gutachten „Analyse der Unterbrechungen der Stromversorgung nach § 19 Absatz 2 StromGVV“ (Veröffentlichung auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie unter www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/analyse-der-unterbrechungen-der-stromversorgung-nach-19-abs-2-stromGVV.html) enthält auch Ausführungen zu Prepaid-Zählern. Unter anderem seien Prepaid-Zähler aufgrund der Installations- und Betriebskosten häufig wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen.

30. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

In welcher Höhe wurden jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017 die vom Bund budgetierten Fördermittel für das Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM) abgerufen?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 17. August 2018

Hinsichtlich der aus dem Bundeshaushalt für das ZIM abgerufenen Mittel ergeben sich folgende Werte:

2015: 555,4 Mio. Euro

2016: 556,7 Mio. Euro

2017: 548,5 Mio. Euro.

31. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Wie verteilen sich die ausgekehrten Förderzuschüsse in den Jahren von 2015 bis 2017 auf ZIM-Einzelprojekte, ZIM-Kooperationsprojekte und ZIM-Kooperationsnetzwerke?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 17. August 2018

In den Jahren von 2015 bis 2017 wurden jeweils Zuwendungen in folgender Höhe bewilligt (in Mio. Euro):

	2015	2016	2017
Einzelprojekte	123,4	71,2	71,9
Kooperationsprojekte	437,2	289,9	378
Kooperationsnetzwerke	85,2	87,7	109,5

Anmerkung: Im Zuge der Neufassung der ZIM-Richtlinie 2015 ging zum Jahreswechsel 2014/2015 eine weit überdurchschnittliche Zahl an Anträgen ein, die 2015 zu einem entsprechend hohen Bewilligungsvolumen führten.

32. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Wie hoch ist der Anteil der jeweils in den Jahren von 2015 bis 2017 ausgekehrten Förderzuschüsse an Unternehmen, die ihren Sitz in Städten oder Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern haben?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 17. August 2018

Einzelprojekte

Für ZIM-Einzelprojekte sind ausschließlich Unternehmen antragsberechtigt.

Der Anteil der Zuwendungen an Unternehmen, die ihren Sitz in Städten oder Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern haben, an den insgesamt bewilligten Zuwendungen für Einzelprojekte lautet für die jeweiligen Jahre wie folgt:

2015: 50,7 Prozent

2016: 54,7 Prozent

2017: 54 Prozent

Kooperationsprojekte

Für den Bereich der Kooperationsprojekte sind neben Unternehmen auch nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen antragsberechtigt, wenn sie Kooperationspartner eines den Antrag stellenden Unternehmens sind, dessen Forschungs- und Entwicklungsprojekt (FuE-Projekt) gefördert wird.

Der Anteil der bewilligten Zuwendungen an Unternehmen, die ihren Sitz in Städten oder Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern haben,

- an den insgesamt für Kooperationsprojekte bewilligten Zuwendungen (Unternehmen und Forschungseinrichtungen) sowie
- an den bei Kooperationsprojekten zugunsten von Unternehmen bewilligten Zuwendungen

ergibt sich wie folgt:

	2015	2016	2017
Anteil an insgesamt bewilligten Zuwendungen	23,7 %	25,5 %	24,4 %
Anteil an zugunsten von Unternehmen bewilligten Zuwendungen	47,8 %	50,5 %	49,1 %

Um ein vollständiges Bild zu erhalten, inwieweit Unternehmen aus Städten oder Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern vom ZIM profitieren, ist neben den Fördermitteln, die diese Unternehmen direkt erhalten, zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Unternehmen auch von

der Förderung einer mit ihnen kooperierenden Forschungseinrichtung profitieren. Dies gilt unabhängig davon, an welchem Ort die Forschungseinrichtung das übernommene Teilprojekt durchführt.

Der Anteil der Zuwendungen an Forschungseinrichtungen, die als Kooperationspartner eines Unternehmens aus einer Stadt oder Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern agieren, an den insgesamt bei Kooperationsprojekten zugunsten von Forschungseinrichtungen bewilligten Zuwendungen liegt in allen drei Jahren bei über 50 Prozent.

Kooperationsnetzwerke

Bei Kooperationsprojekten im Rahmen eines ZIM-Netzwerks sind neben Unternehmen ebenfalls nichtwirtschaftlich tätige Forschungseinrichtungen antragsberechtigt, wenn sie Kooperationspartner eines Antrag stellenden Unternehmens sind, dessen FuE-Projekt gefördert wird. Zudem sind Forschungseinrichtungen neben weiteren Einrichtungen für das Management von Kooperationsnetzwerken antragsberechtigt. Die unten stehenden Werte berücksichtigen die im Rahmen von ZIM-Netzwerken geförderten Kooperations- und Einzelprojekte sowie Leistungen des Netzwerkmanagements.

Der Anteil der bewilligten Zuwendungen an Unternehmen, die ihren Sitz in Städten oder Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern haben,

• an den insgesamt für Kooperationsnetzwerke bewilligten Zuwendungen (alle Netzwerkpartner und -managementeinrichtungen) sowie

• an den bei Kooperationsnetzwerken zugunsten von Unternehmen bewilligten Zuwendungen

ergibt sich wie folgt:

	2015	2016	2017
Anteil an insgesamt bewilligten Zuwendungen	21 %	23 %	21%
Anteil an zugunsten von Unternehmen bewilligten Zuwendungen	39 %	42 %	39 %

Um ein vollständiges Bild zu erhalten, inwieweit Unternehmen aus Städten oder Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern vom ZIM profitieren, ist auch bei Netzwerken neben den Fördermitteln, die diese Unternehmen direkt erhalten, zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Unternehmen von der Förderung einer mit ihnen kooperierenden Forschungseinrichtung profitieren.

Der Anteil der Zuwendungen an Forschungseinrichtungen, die als Kooperationspartner eines Unternehmens aus einer Stadt oder Gemeinde mit weniger als 30 000 Einwohnern agieren, an den insgesamt bei Kooperationsnetzwerken zugunsten von Forschungseinrichtungen bewilligten Zuwendungen liegt in allen drei Jahren bei deutlich über 50 Prozent.

33. Abgeordneter **Enrico Komning** (AfD)

Wie viele Unternehmen mit Sitz in Städten oder Gemeinden mit weniger als 30 000 Einwohnern haben jeweils in den Jahren von 2015 bis 2017 Förderzuschüsse aus dem ZIM-Programm erhalten?

Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß vom 17. August 2018

Für die im Rahmen des ZIM erfolgten Bewilligungen von Zuwendungen ergeben sich in den Bereichen Einzelprojekte, Kooperationsprojekte sowie Kooperationsnetzwerke jeweils folgende Werte:

	2015	2016	2017
Einzelprojekte	460	283	283
Kooperationsprojekte	910	626	700
Kooperationsnetzwerke	158	142	163

Die Auszahlung der für ein FuE-Projekt bewilligten Zuwendung erfolgt abhängig vom Projektfortschritt sukzessive über die Projektlaufzeit, die sich im ZIM im Regelfall auf rund zwei Jahre beläuft. Sofern Fördermittelauszahlungen zugrunde gelegt werden, ergeben sich folgende Werte:

	2015	2016	2017
Einzelprojekte	1.136	1.021	884
Kooperationsprojekte	2.315	2.124	1.936
Kooperationsnetzwerke	247	309	358

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

34. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD)

Wie viele ausländische Straftäter und wie viele deutsche Straftäter mit Migrationshintergrund sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit in deutschen Gefängnissen als Strafgefangene und Sicherungsverwahrte inhaftiert (bitte auch aufgeschlüsselt nach prozentualem Anteil)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 23. August 2018

Gemäß den Angaben in der Rechtspflegestatistik des Statistischen Bundesamts „Strafvollzug – Demographische und kriminologische Merkmale der Strafgefangenen zum Stichtag 31.3./Fachserie 10 Reihe 4.1“

befanden sich zum Stichtag des 31. März 2017 insgesamt 51 643 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte in deutschen Justizvollzugsanstalten. Davon waren 15 522 Personen Ausländer oder Staatenlose (30,06 Prozent). Angaben zum Stichtag des 31. März 2018 sind noch nicht verfügbar. Daten zu Deutschen mit Migrationshintergrund liegen nicht vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

35. Abgeordnete **Sabine Zimmermann (Zwickau)** (DIE LINKE.)

Wie viele Schülerinnen und Schüler bezogen nach Kenntnis der Bundesregierung in den Monaten August 2017 sowie Februar 2018 bundesweit jeweils die Leistungsart „Schulbedarf“ der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) (bitte zusätzlich weiter differenzieren nach Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 1 und 5), und inwiefern sind nach Auffassung der Bundesregierung durch die derzeitige Rechtslage hinsichtlich der Leistungsart „Schulbedarf“ die Verfassungsverstöße, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (Az.: 1 BvL 1/09, dort in Abschnitt C. III. 2 b, Rn. 203) bezüglich der inhaltsgleichen früheren Regelung in § 24a SGB II konstatiert hat, ausgeräumt (bitte bei den Verfassungsverstößen differenzieren nach der Zugehörigkeit des Schulbedarfs zum Existenzminimum sowie der empirischen Grundlage für die Höhe des Schulbedarfs)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 21. August 2018

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherungsstatistik SGB II) berichtet ausschließlich über die im Rechtskreis des SGB II gewährten Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets und bildet die Leistungsberechtigten (LB) mit festgestelltem Leistungsanspruch ab. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler, vgl. § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Im August 2017 gab es in Deutschland 1 006 156 LB mit festgestelltem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, im Februar 2018 1 006 163. Eine Auswertung nach Schuljahren ist nicht möglich. Zur Einordnung der Daten wird auf Folgendes hingewiesen: Liefert ein kom-

munaler Träger des Bildungspakets keine Daten oder erweisen sich Daten eines Trägers als unplausibel, erfolgt für die betreffenden Jobcenter beziehungsweise Kreise keine Veröffentlichung in der statistischen Berichterstattung. Auch im Landeswert des zugehörigen Bundeslandes sowie im Bundeswert sind diese Daten nicht enthalten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 folgende Feststellung getroffen: „Die Entscheidung des Gesetzgebers, Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche, die durch die Beschaffung von Schreibwaren, Zeichenmaterial und Ähnlichem anfallen, über das Schulbasispaket gesondert zu erfassen (Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 72 und 105), stößt ebenfalls nicht auf durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken“ (Rn. 135). Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Die Höhe des Schulbedarfspakets hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls nicht beanstandet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

36. Abgeordneter **Dr. Marcus Faber** (FDP)

Wie häufig kamen bei den schweren Waldbrandvorkommnissen in Deutschland Löschfahrzeuge wie Löschpanzer der Bundeswehr zum Einsatz, und welchen Mehrwert sieht die Bundesregierung in der Anwendung dieser Fahrzeuge im Falle von Waldbränden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 22. August 2018

Die Bundeswehr-Feuerwehr (BwF) unterstützte die kommunale Brandschutzorganisation im Jahr 2018 bisher in 63 Fällen im Rahmen von Hilfeleistungseinsätzen bei Waldbränden mit Feuerlöschkraftfahrzeugen der Bundeswehr (FI-Kfz) der unterschiedlichsten Ausprägung. Ein Löschpanzer ist in der BwF nicht vorhanden und eine Beschaffung auch nicht vorgesehen.

Der Mehrwert der FI-Kfz der BwF basiert insbesondere auf den großen Wassermengen, die zum Einsatz gebracht werden können, und ihrer Geländefähigkeit, insbesondere bei den Waldbrandlöschfahrzeugen.

37. Abgeordneter **Andrej Hunko** (DIE LINKE.)

Welche Kosten entstehen für die Anschaffung des Hubschrauberdrohnensystems „Aufklärung und Identifizierung im maritimen Einsatzgebiet“ (AlmEG), wozu die Marine in einer Phase das System „Vordringliches Marine-Unmanned Aerial System“ (VorMUAS) beschafft und das nach meiner Kenntnis aus einer Plattform des Typs „V-200“ der schwedischen Firma UMS Skeldar mit zwei unbemannten Hubschraubern besteht und auf Korvetten der Marine eingesetzt werden soll (sofern die Ausgaben für das AlmEG noch nicht beziffert sind, bitte für das VorMUAS angeben), und welchen Zeitplan für die Definition der Anforderungen, der Ausschreibung und Beschaffung des Systems AlmEG hält das Bundesministerium der Verteidigung nach derzeitigem Stand für realistisch?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 17. August 2018

Die Beantwortung der Frage beinhaltet Daten, deren Veröffentlichung nicht ohne Zustimmung des Auftragnehmers erfolgen darf, da es sich um Firmengeheimnisse handelt. Die Antwort ist der „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuften Anlage zu entnehmen.[2]

38. Abgeordneter **Ulrich Lechte** (FDP)

Wie viele Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von allen Kräften von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA von Juni 2017 bis einschließlich zum Juli 2018 jeweils pro Kalendermonat aus Seenot gerettet, und wie viele Menschen wurden davon zunächst von Schiffen außerhalb der Mission – z. B. von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) – gerettet und dann an ein Schiff der Mission übergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 13. August 2018

Zur Antwort wird auf die „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestufte Anlage verwiesen. Die Bezugsquelle ist „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, vergleichbar „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft.[3]

[2] Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Anlage zur Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 17. August 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

[3] Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 13. August 2018 als „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

39. Abgeordneter **Ulrich Lechte** (FDP)

Wie viele Menschen wurden von deutschen Kräften von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA von Juni 2017 bis einschließlich zum Juli 2018 jeweils pro Kalendermonat aus Seenot gerettet, und wie viele Menschen wurden davon zunächst von Schiffen außerhalb der Mission – z. B. von NGOs – gerettet und dann an ein deutsches Schiff der Mission übergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 13. August 2018

Von Juni 2017 bis zum Juli 2018 wurden insgesamt 2 253 Menschen von deutschen Einheiten der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA aus Seenot gerettet.

Pro Kalendermonat:

2017	Juni	0
	Juli	919
	August	158
	September	134
	Oktober	0
	November	537
	Dezember	102
2018	Januar	0
	Februar	0
	März	0
	April	403
	Mai	0
	Juni	0
	Juli	0

Von den insgesamt 2 253 von deutschen Einheiten geretteten Menschen wurden 214 von Schiffen außerhalb der Mission gerettet und dann an ein deutsches Schiff der Mission übergeben (zehn im Juli 2017 und 204 im November 2017).

40. Abgeordneter **Ulrich Lechte** (FDP)

Wie viele Menschen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von allen Kräften der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN von Juni 2017 bis einschließlich zum Juli 2018 jeweils pro Kalendermonat aus Seenot gerettet, und wie viele Menschen wurden davon zunächst von Schiffen außerhalb der Mission – z. B von NGOs – gerettet und dann an ein deutsches Schiff der Mission übergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 13. August 2018

Der Bundesregierung liegen darüber keine Kenntnisse vor.

41. Abgeordneter **Ulrich Lechte** (FDP)

Wie viele Menschen wurden von deutschen Kräften der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN von Juni 2017 bis einschließlich zum Juli 2018 jeweils pro Kalendermonat aus Seenot gerettet, und wie viele Menschen wurden davon zunächst von Schiffen außerhalb der Mission – z. B von NGOs – gerettet und dann an ein deutsches Schiff der Mission übergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Peter Tauber vom 13. August 2018

Von deutschen Kräften der Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN wurden im genannten Zeitraum keine Menschen aus Seenot gerettet oder von anderen Schiffen übernommen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

42. Abgeordneter **Friedrich Ostendorff** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwiefern verhindert aus Sicht der Bundesregierung der Datenschutz die Erhebung, Bündelung und Auswertung von Daten (z. B. Informationen aus Schlachthöfen, der Medikamentenüberwachung oder aber von Tierkörperbeseitigungsanstalten, vgl. www.presseportal.de/pm/58964/4015012) für eine risikoorientierte Kontrolle von tierhaltenden Betrieben, und inwiefern ist aus Sicht der Bundesregierung eine Änderung des Tierschutzgesetzes notwendig, damit Veterinärinnen und Veterinäre auch die in den Tierkörperbeseitigungsanstalten angelieferten Kadaver auf

Verletzungen und Krankheiten untersuchen und im Verdachtsfall bei den betreffenden Landwirtinnen und Landwirten kontrollieren können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Hans-Joachim Fuchtel vom 22. August 2018

Hinsichtlich der Frage zum Datenschutz wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Monitoring-Daten zum Tierwohl aus dem Nutztierbereich – (Bundestagsdrucksache 18/11818 vom 31. März 2017) verwiesen.

Damit auch in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte systematische amtliche Tierschutzkontrollen durchgeführt werden können, wäre im Hinblick auf entsprechende Betretungs- und Untersuchungsrechte und ein Rückverfolgbarkeitssystem für Falltiere zum letzten Herkunftsbetrieb eine Änderung des Tierschutzgesetzes erforderlich.

Die Länder prüfen derzeit, ob und wie durch Kontrollen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte Hinweise auf Tierschutzverstöße gewonnen werden können. Sollten die Länder zu dem Ergebnis kommen, dass neben dem vorhandenen Instrumentarium weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Einhaltung der Tierschutzvorschriften effektiv durchsetzen zu können, wird das BMEL die Möglichkeiten der Umsetzung prüfen. Leitgedanke des BMEL wird dabei sein, die Länder dabei zu unterstützen, die tierschutzrechtlichen Vorgaben durchzusetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

43. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Mit welchen Maßnahmen oder Instrumenten unterstützt die Bundesregierung minderjährige Familienpflege Leistende?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 21. August 2018

Die Pflegeversicherung sieht neben vielfältigen Leistungen für pflegebedürftige Menschen zahlreiche Leistungen vor, die auch dazu dienen, pflegende Angehörige und damit auch pflegende Kinder und Jugendliche zu unterstützen; hier sind insbesondere die Leistungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege, der Tages- und Nachtpflege sowie der sog. Entlastungsbetrag zu nennen. Auch sind bei Leistungen der medizinischen Rehabilitation in der gesetzlichen Krankenversicherung die Belange pflegender Angehöriger besonders zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Unterstützung minderjähriger Pflegepersonen sind darüber hinaus auch die im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) vorgesehenen Beratungsleistungen hervorzuheben.

So haben als pflegebedürftig anerkannte Personen bspw. nach § 7a SGB XI einen Anspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch einen Pflegeberater oder eine Pflegeberaterin. Auf Wunsch einer anspruchsberechtigten Person erfolgt die Pflegeberatung auch gegenüber ihren Angehörigen. Zu den Aufgaben der Pflegeberatung zählt ausdrücklich, auch über Leistungen zur Entlastung der Pflegepersonen zu informieren. Auch die Richtlinien zur einheitlichen Durchführung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI zielen u. a. auf die Entlastung Angehöriger bei der Unterstützung in der häuslichen Pflege und damit auch die Sicherung und Stabilisierung des häuslichen Pflegearrangements. Die Pflegeberaterin oder der Pflegeberater soll sich aus Sicht der Angehörigen schildern lassen und berücksichtigen, wie die Bewältigung der Pflege und Versorgung der/des Anspruchsberechtigten gelingt und welche Hilfe und Unterstützung sie benötigen. Hierbei sind Überlastungen beispielsweise durch mangelnde soziale Kontakte/Unterstützung, eigene Gesundheitsprobleme oder psychosoziale Belastungen zu berücksichtigen.

Nach § 45 SGB XI haben Pflegekassen für Angehörige unentgeltlich Schulungskurse durchzuführen, insbesondere um Pflege und Betreuung zu erleichtern und zu verbessern, sowie pflegebedingte körperliche und seelische Belastungen zu mindern und ihrer Entstehung vorzubeugen.

Hinzu kommen die Beratungsbesuche nach § 37 Absatz 3 SGB XI, die der Sicherung der Qualität der häuslichen Pflege und der regelmäßigen Hilfestellung und praktischen pflegefachlichen Unterstützung der häuslich Pflegenden dienen.

Diese Maßnahmen und Instrumente sind von Bedeutung, weil sich nicht nur Erwachsene um chronisch Kranke oder Pflegebedürftige kümmern. Nach einer Befragung des Zentrums für Qualität in der Pflege (ZQP) versorgen ca. 5 Prozent (= 230 000) der Kinder und Jugendlichen im Alter von zwölf bis zu 17 Jahren regelmäßig Angehörige. 90 Prozent von ihnen helfen mehrmals in der Woche, 33 Prozent helfen täglich.

Pflegende Kinder und Jugendliche machen sich demnach oft Sorgen um ihre hilfe- und pflegebedürftigen Angehörigen, sie haben zu wenig Freizeit, sind körperlich angestrengt und haben oft niemanden, um darüber zu reden. Von allen durch ZQP Befragten wünschen sich 30 Prozent einen Chat oder ein Forum im Internet; 24 Prozent der pflegenden Jugendlichen haben sich für ein Sorgentelefon ausgesprochen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat in den Jahren von 2015 bis 2017 das Projekt „Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige“ durchgeführt. Ziel dieser Fördermaßnahme war es, Erkenntnisse darüber zu erhalten, wie sich die Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige in Deutschland darstellt, welche Hilfen ihnen zur Verfügung stehen und ob diese in der gewünschten Weise in Anspruch genommen werden. Der Abschlussbericht liegt vor und wird zurzeit geprüft.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat zum 1. Januar 2018 das dreijährige Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ gestartet. Damit will das BMFSFJ junge Pflegende bundesweit durch ein niedrigschwelliges Beratungsangebot unterstützen. Die „Pausentaste“ soll jungen Pflegenden helfen, Pausen einzulegen, zu reflektieren und Hilfsangebote wahrzunehmen oder über die eigene Situation zu sprechen – auch anonym.

Das Angebot umfasst die Website www.pausentaste.de, eine telefonische Beratung, eine E-Mail-Beratung sowie perspektivisch einen Chat oder ein Forum, welches sich derzeit in Planung befindet.

Auf der Website www.pausentaste.de werden seit dem 1. Januar 2018 grundlegende Fragen rund um die Pflege beantwortet und Erfahrungsberichte, Interviews und Videos präsentiert. Darüber hinaus wird auf Beratungsangebote vor Ort hingewiesen. Auch Informationen zu Erkrankungen und Leseempfehlungen werden zur Verfügung gestellt, alles optimiert für mobile Endgeräte. Ein Chat oder Forum ist für das nächste Jahr geplant.

Die Betreuung der Telefon- und E-Mail-Beratung übernimmt der Verein „Nummer gegen Kummer“. Unter der Nummer 116 111 erreichen ratsuchende Kinder und Jugendliche die Hotline von Montag bis Samstag jeweils von 14 bis 20 Uhr. Das Beratungsangebot ist kostenlos und anonym. An Samstagen gibt es zudem eine „Peer-to-Peer“-Beratung durch ehrenamtliche Beraterinnen und Berater im Alter von 16 bis zu 21 Jahren. Per E-Mail gibt es über die Website www.nummergegenkummer.de rund um die Uhr Informationen und Beratung.

Das Angebot richtet sich in erster Linie an pflegende Kinder und Jugendliche. Aber auch Lehrkräfte, ambulante Pflegedienste, Sozialdienste an Schulen und Kliniken sowie Jugendorganisationen und die Öffentlichkeit sollen auf das Thema aufmerksam gemacht und für Fragen in diesem Zusammenhang sensibilisiert werden.

Ergänzend hat das BMFSFJ im Juli 2017 ein Netzwerk zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Pflegeverantwortung ins Leben gerufen. Bisher nehmen 20 Initiativen teil. Dem Netzwerk gehören zum Beispiel verschiedene Hilfetelefone und Interessenvertretungen pflegender Angehöriger an. Das Netzwerk wird sich regelmäßig zu Fachfragen austauschen.

44. Abgeordneter **Michael Leutert** (DIE LINKE.)

Inwiefern ist die Unterstützung von minderjährigen Familienpflege Leistenden im Bundeshaushalt berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Stefan Zierke vom 21. August 2018

Die Kosten für das o. g. vom BMG geförderte Projekt „Situation von Kindern und Jugendlichen als pflegende Angehörige“ betrugen insgesamt 297 503,12 Euro und waren in den Haushaltsjahren von 2015 bis 2017 in Kapitel 1502 Titel 684 11 eingestellt.

Die Kosten für das Projekt „Pausentaste – Wer anderen hilft, braucht manchmal selber Hilfe“ in Höhe von insgesamt rund 907 000 Euro (Telefonberatung, E-Mail-Beratung, Öffentlichkeitsarbeit-Maßnahmen und Evaluierung) sind für die Haushaltsjahre von 2017 bis 2021 im Kapitel 1703 Titel 684 21 veranschlagt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

45. Abgeordnete **Lisa Badum** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit werden dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) maßgebliche Mitwirkungs- und Entscheidungskompetenzen in der von der Bundesregierung für September 2018 angekündigten Nationalen Plattform „Zukunft der Mobilität“ (www.energate-messenger.de/news/184910/henning-kagermann-leitet-plattform-zukunft-mobilitaet-) sowie deren Aufgabenprofil zur Erarbeitung eines Maßnahmenplans für eine klimafreundliche Verkehrswende zugewiesen, und wird in diesem Zusammenhang die CO_2-Bepreisung im Verkehrssektor Gegenstand der zu eruierenden klimapolitischen Maßnahmen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 20. August 2018

Mit der Einsetzung der Nationalen Plattform „Zukunft der Mobilität“ wird die bestehende Nationale Plattform „Elektromobilität“ gemäß dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD umgestaltet. Innerhalb der neuen Plattform soll in einer der Arbeitsgruppen unter maßgeblicher Beteiligung von BMVI und BMU das Thema „Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 im Verkehr“ behandelt werden. Einzelheiten zu Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Verkehr werden in der Arbeitsgruppe entwickelt.

46. Abgeordnete **Annalena Baerbock** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Brücken an Bundesfernstraßen, die sich in der Baulast des Bundes und in der Auftragsverwaltung der Bundesländer befinden, sind jeweils in der Zustandskategorie „nicht ausreichender Bauwerkszustand“ sowie „ungenügender Bauwerkszustand“ (bitte aufschlüsseln für die Jahre von 2012 bis 2018 und unter Nennung des jeweiligen Prozentanteils aller Brücken in diesen Zustandskategorien an allen Brücken an Bundesfernstraßen für dieselben Jahre)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. August 2018

Der Bauwerkszustand wird durch regelmäßige Bauwerksprüfungen durch die Straßenbauverwaltungen der Länder entsprechend den „Richtlinien zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)“ ermittelt. Nach Abschluss der Prüfung wird eine Zustandsnote unter Berücksichtigung der Schadensbewertungen ermittelt. Die Zustandsnote ist Grundlage für die weitere Erhaltungsplanung. Die Zustandsnotenbereiche kennzeichnen dabei folgende Bewertungen:
1,0 – 1,4 = sehr guter,
1,5 – 1,9 = guter,
2,0 – 2,4 = befriedigender,
2,5 – 2,9 = ausreichender,
3,0 – 3,4 = nicht ausreichender und
3,5 – 4,0 = ungenügender Bauwerkszustand.

Eine Zustandsnote von 3,0 bis 3,4 (nicht ausreichender Bauwerkszustand) bedeutet allerdings nicht zwangsläufig eine Nutzungseinschränkung des Bauwerkes, sondern ist ein Indikator dafür, dass in näherer Zukunft eine Instandsetzungsmaßnahme zu planen ist.

Eine Zustandsnote von 3,5 bis 4,0 beschreibt zwar einen „ungenügenden Bauwerkszustand“ mit der Definition: „die Standsicherheit und/oder Verkehrssicherheit sind erheblich beeinträchtigt oder nicht mehr gegeben“. Dies kann aber auch z. B. durch fehlende Gitterstäbe im Geländer (= mangelnde Verkehrssicherheit) ausgelöst werden oder sich auf eine große Anzahl von Schäden mit Beeinträchtigung der Dauerhaftigkeit (z. B. umfangreiche Betonabplatzungen. schadhafte Abdichtung, Korrosionsschäden) beziehen, ohne dass die Standsicherheit des Bauwerkes gefährdet wäre.

Im Netz der Bundesfernstraßen befinden sich aktuell etwa 39 500 Brücken, die je nach Bauart und Brückenquerschnitt in ca. 52 000 Teilbauwerke untergliedert werden. So hat z. B. bei Bundesautobahnen seit den 80er Jahren bis auf wenige Ausnahmen jede Fahrtrichtung bei einer Brücke ihren eigenen Brückenträger. Folglich besteht die Gesamtkonstruktion also aus mindestens zwei Teilbauwerken.

Die Anteile der Brücken in der Baulast des Bundes mit einer Zustandsbewertung „nicht ausreichend“ und „ungenügend“ bezogen auf die Fläche der Teilbauwerke, dieser Bezug wird i. d. R. verwendet, ergibt sich aus nachfolgender Auflistung für die Jahre von 2012 bis 2018 bezogen auf den Datenstand vom 1. März 2018 folgende Übersicht:

Zustandsnoten (anteilig) nach Brückenfläche

Brücken an Bundesfernstraßen		
Jahr	**ZN 3,0 – 3,4**	**ZN 3,5 – 4,0**
	Flächenanteil Teilbauwerke (%)	**Flächenanteil Teilbauwerke (%)**
2012	12,0	1,6
2013	11,8	1,7
2014	11,6	1,6
2015	11,1	2,0
2016	10,5	1,5
2017	10,8	1,5
2018	10,6	1,8

Die große Mehrheit (87 Prozent) der Brücken befinden sich im Zustand „gut“ bis „ausreichend“.

47. Abgeordneter **Matthias Gastel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wann wird der bereits im November 2014 beauftragte Forschungsbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) mit Vorschlägen für eine Klassifizierung von Elektrokleinstfahrzeugen und den technischen Anforderungen an diese Fahrzeuge veröffentlicht (siehe Antwort zu den Fragen 8 bis 11 auf Bundestagsdrucksache 19/3006), und wann wird der Entwurf für eine Verordnung zur Genehmigung von Elektrokleinstfahrzeugen vorgelegt (siehe die Antworten zu den Fragen 12, 15 und 17 auf o. g. Bundstagsdrucksache)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 20. August 2018

Der Schlussbericht der BASt zur Untersuchung von Elektrokleinstfahrzeugen wird im Oktober 2018 auf der Internetseite der BASt veröffentlicht.

Derzeit läuft die Ressortabstimmung zu dem Entwurf der Verordnung zur Genehmigung von Elektrokleinstfahrzeugen. Im Anschluss werden die Fraktionen des Deutschen Bundestages informiert sowie die Länder und Verbände beteiligt.

48. Abgeordneter **Dieter Janecek** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Stellt die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen WLAN-Netzes in unterirdischen Bahnstationen (Bahnsteig sowie Zugangsbauwerke) nach Einschätzung der Bundesregierung eine Sicherheitsgefährdung dar, und wie beurteilt die Bundesregierung die Wahrscheinlichkeit, dass es durch die Einrichtung von WLAN an unterirdischen Bahnhöfen bzw. Bahnsteigen zu großen Menschenansammlungen kommen könnte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. August 2018

Der Bundesregierung sind keine Vorfälle bekannt, in denen es durch Einrichtung eines WLAN-Zugangs zu Sicherheitsgefährdungen auf unterirdischen Verkehrsstationen gekommen ist. Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Verkehrsstation liegt im Verantwortungsbereich des Betreibers der Verkehrsstation.

49. Abgeordnete **Daniela Kluckert** (FDP)

Ist die hessische Landesregierung mit dem Wunsch an die Bundesregierung herangetreten, die Regeln für den Betrieb des Edersees in der Weise zu ändern, dass die wasserwirtschaftlichen Belange des Edersees, die im Zusammenhang mit der touristischen Entwicklung im Landkreis Waldeck-Frankenberg stehen, zu verbessern, und ist die Bundesregierung bereit, eine entsprechende Änderung vorzunehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 22. August 2018

Ministerpräsident Volker Bouffier hat sich zur Bewirtschaftung der Edertalsperre an Bundesminister Andreas Scheuer gewandt. Der Bund ist grundsätzlich bereit, Anpassungen in der Betriebsvorschrift vorzunehmen. Die Betriebsvorschrift für die Bewirtschaftung der Edertalsperre wurde bereits im Laufe der Jahre mehrfach mit dem Ziel einer optimalen Bewirtschaftung im Hinblick auf hohe Wasserstände in der Edertalsperre angepasst. Bei der Bewirtschaftung der Edertalsperre sind jedoch die verschiedensten Interessen zu berücksichtigen. So wird in den Sommermonaten bei Niedrigwasser widmungsgemäß Zuschusswasser aus dem Edersee für die Schifffahrt auf der Oberweser abgegeben. Weitere Widmungszwecke des Edersees sind der Hochwasserschutz und die Energiegewinnung. Daneben werden bei der Bewirtschaftung des Edersees u. a. auch die Interessen des regionalen Tourismus, der Fischerei, der Ökologie und des Kanusports auf der Unteren Eder berücksichtigt. Das zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden befindet sich regelmäßig mit der Oberen Wasserbehörde, dem Regierungspräsidenten von Kassel, in enger Abstimmung bzgl. weiterer Möglichkeiten einer veränderten Bewirtschaftung, die sowohl den Anliegern der Edertalsperre als auch den Nutzern dienen würde.

50. Abgeordneter **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Euro-6d-Diesel-PKW sind aktuell in Deutschland zugelassen, und wie verteilt sich die Anzahl auf die 14 größten Hersteller?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 20. August 2018

Aktuell sind in Deutschland 41 653 Euro-6d-temp-Diesel-PKW zugelassen, die auf folgende große Hersteller entfallen:

- Volvo (11 955),
- BMW (9 479),
- Mercedes (7 201),
- Peugeot (5.688),
- VW-Group (2 117),
- Ford (776) und
- Citroen (209).

51. Abgeordneter **Oliver Luksic** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung die Enthüllungen des ARD-Magazins Panorama, der Zeitung „DIE ZEIT“ und von „ZEIT ONLINE“ bezüglich der Abrechnungspraxis bei der Toll Collect GmbH gegenüber dem Bund, insbesondere der Differenz zwischen dem Toll Collect-intern errechneten Betrag von 2,1 Mio. Euro einerseits und den vom selben Unternehmen gegenüber dem Bund eingeforderten 5,3 Mio. Euro als Kosten für die Erweiterung der Lkw-Maut (www.tagesschau.de/inland/toll-collect-109.html), und wieso hat der damalige Leiter der Abteilung Grundsatzangelegenheiten im Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die verlangten Kosten von Seiten Toll Collects gegenüber der Staatsanwaltschaft Berlin sowohl im Januar als auch im Dezember 2017, trotz Wissens über die Diskrepanz der Forderung im Verhältnis zur firmeneigenen Schätzung, verteidigt und einen Betrug von Seiten Toll Collects kategorisch ausgeschlossen (www.zeit.de/2018/33/toll-collect-lkw-maut-staat/komplettansicht)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 20. August 2018

Es wird auf die Beantwortung der Frage 9 des auf der Internetseite vom BMVI veröffentlichten Faktenchecks Toll Collect verwiesen (www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/K/toll-collect-faktencheck.html).

52. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Baustellen auf Bundesautobahnen und Bundesstraßen im Land Rheinland-Pfalz sind für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 1. Januar 2019 gemeldet, und wie hoch sind die jeweiligen Gesamtkosten für Instandhaltungs-, Neubau- und Lärmschutzmaßnahmen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 81 auf Bundestagsdrucksache 19/3288)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Steffen Bilger vom 23. August 2018

Für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 1. Januar 2019 wurden für das Land Rheinland-Pfalz 26 Baustellen auf Bundesautobahnen gemeldet. Für Bundesstraßen liegen der Bundesregierung derzeit keine Meldungen vor.

Land	BAB Nr.	zwischen Anschlußstelle A	und Anschlußstelle E	Beginn	Ende	…Tage Bauzeit gesamt
RP	1	AS Mehren	AS Hasborn	09.04.2018	22.11.2019	267
RP	1	AD Moseltal	AS Mehring	16.04.2018	24.11.2018	223
RP	1	AS Wittlich-Mitte	AS Salmtal	27.04.2018	27.10.2018	184
RP	3	AS Montabaur	LG RP/HE	04.06.2018	31.10.2018	150
RP	6	AS Kaiserslautern-West	AD Kaiserslautern	01.09.2014	29.05.2020	365
RP	6	AS Enkenbach-Alsenborn	AS Grünstadt	16.04.2018	30.11.2018	229
RP	6	AS Grünstadt	AS Frankenthal-Nord	02.05.2018	14.10.2018	166
RP	6	AS Wattenheim	AS Grünstadt	23.04.2018	30.12.2018	252
RP	48	AS Mayen	AS Kaisersesch	13.04.2018	30.11.2018	232
RP	60	AS Mainz-Lerchenberg	AS Mainz-Hechtsheim-West	01.07.2017	28.11.2020	365
RP	60	AS Prüm	AS Bitburg	16.04.2018	30.11.2018	229
RP	61	AS Wehr	AS Plaidt	22.05.2018	15.12.2018	208
RP	61	AS Worms/Mörstadt	AS Worms	01.09.2018	31.10.2018	61
RP	61	AS Alzey	AS Gundersheim	03.09.2018	01.12.2018	90
RP	61	AS Rheinböllen	AS Stromberg	04.04.2016	31.12.2021	365
RP	61	AK Alzey	AS Alzey	01.03.2018	31.10.2018	245
RP	61	AS Koblenz/Dieblich	AS Boppard	26.02.2018	15.11.2018	263
RP	62	AS Bann	AS Pirmasens	08.01.2018	23.02.2019	358
RP	62	AS Reichweiler	AS Kusel	16.07.2018	31.12.2018	169
RP	62	AK Landstuhl-West	AS Landstuhl-Atzel	18.06.2018	30.11.2019	197
RP	63	AS Kirchheimbolanden	AS Winnweiler	11.05.2018	04.08.2018	86
RP	63	AS Wörrstadt	AS Erbes-Büdesheim	16.05.2018	30.11.2018	199
RP	65	AS Edenkoben	AS Landau-Nord	01.02.2016	08.12.2018	342
RP	643	AD Mainz	AS Mainz-Mombach	25.06.2018	03.08.2018	40
RP	643	AD Mainz	AS Mainz-Gonsenheim	28.06.2017	05.11.2018	309
RP	650	AS Oggersheimer Kreuz	AN Ludwigshafen-Stadt (Übergang A 650/B 37)	02.03.2018	30.11.2018	274

Auszug aus der Baubetriebsplanung 2018 für Rheinland-Pfalz Stand: 20.08.2018

Die Gesamtkosten von größeren Erhaltungsmaßnahmen können den Tabellen 5 bis 8, von größeren Neubaumaßnahmen den Tabellen 1 bis 3 des Straßenbauplans, der Anlage Teil A zum Einzelplan 12 des Bundeshaushalts, entnommen werden. Größere Lärmschutzmaßnahmen können grundsätzlich der Tabelle 11 entnommen werden, wobei für das Land Rheinland-Pfalz derzeit keine Einzelmaßnahmen aufgeführt sind.

53. Abgeordnete **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie viele Baustellen an Schienenverkehrswegen im Land Rheinland-Pfalz sind für den Zeitraum vom 1. August 2018 bis zum 1. Januar 2019 gemeldet, und wie hoch sind die jeweiligen Gesamtkosten für Instandhaltungs-, Neubau- und Lärmschutzmaßnahmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. August 2018

Für die Beantwortung der Frage ist eine Nachfrage bei der DB Netz AG erforderlich. Aufgrund des Umfangs der zu ermittelnden Daten ist eine Beantwortung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zur Beantwortung einer parlamentarischen Frage nicht möglich. Sobald die Angaben der DB Netz AG vorliegen, wird die Antwort nachgereicht.

54. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Quote pünktlicher ICE und Intercitys für den Halt Minden (Westf.) in den letzten zwölf Monaten entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. August 2018

Die von der Deutschen Bahn AG (DB AG) übermittelten Pünktlichkeitswerte für den Halt Minden (Westf.) befinden sich in den nachfolgenden Tabellen:

Ankunftspünktlichkeit ICE Züge in Minden (Westf)

Bahnhof	Monat und Jahr	PUENKTLICHKEIT
Minden (Westf.)	Juli 2017	87,5%
Minden (Westf.)	August 2017	71,9%
Minden (Westf.)	September 2017	86,7%
Minden (Westf.)	Oktober 2017	79,5%
Minden (Westf.)	November 2017	82,1%
Minden (Westf.)	Dezember 2017	84,8%
Minden (Westf.)	Januar 2018	86,8%
Minden (Westf.)	Februar 2018	91,5%

Bahnhof	**Monat und Jahr**	**PUENKTLICHKEIT**
Minden (Westf.)	März 2018	82,5%
Minden (Westf.)	April 2018	84,8%
Minden (Westf.)	Mai 2018	78,1%
Minden (Westf.)	Juni 2018	83,9%
Minden (Westf.)	Juli 2018	84,7%
Minden (Westf.)	**Gesamtzeitraum**	**84,1%**

Datenquelle: LeiDis, Ankunftspünktlichkeit (<=5:59 Minuten Verspätung) für vertakteten Fernverkehr in Minden (Westf), nur ICE
Zeitraum 01.07.2017 bis 31.07.2018.

Ankunftspünktlichkeit InterCity/EuroCity Züge in Minden (Westf)

Bahnhof	**Monat und Jahr**	**PUENKTLICHKEIT**
Minden (Westf.)	Juli 2017	84,1%
Minden (Westf.)	August 2017	80,4%
Minden (Westf.)	September 2017	84,3%
Minden (Westf.)	Oktober 2017	72,2%
Minden (Westf.)	November 2017	73,6%
Minden (Westf.)	Dezember 2017	78,4%
Minden (Westf.)	Januar 2018	84,8%
Minden (Westf.)	Februar 2018	82,5%
Minden (Westf.)	März 2018	81,1%
Minden (Westf.)	April 2018	83,1%
Minden (Westf.)	Mai 2018	81,4%
Minden (Westf.)	Juni 2018	83,9%
Minden (Westf.)	Juli 2018	74,6%
Minden (Westf.)	**Gesamtzeitraum**	**80,3%**

Datenquelle: LeiDis, Ankunftspünktlichkeit (<=5:59 Minuten Verspätung) für vertakteten Fernverkehr in Minden (Westf), nur IC/EC
Zeitraum 01.07.2017 bis 31.07.2018.

55. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie hat sich das Schienennetz der DB AG im Hinblick auf den Zubau bzw. Rückbau von Gleisen, Weichen und Bahnsteigen bzw. Bahnsteiglängen in den vergangenen Jahren auf dem Gebiet des Saarlandes entwickelt (bitte unter Angabe der 28 zuletzt durchgeführten Maßnahmen beantworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 23. August 2018

Die DB AG wurde zu den angesprochenen Sachverhalten um Stellungnahme gebeten, die in der für die Beantwortung einer parlamentarischen Frage zur Verfügung stehenden Zeit nicht vorgelegt werden konnte. Sobald Informationen vorliegen, werden diese nachgereicht.

56. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.)

Wie ist der Stand der Erarbeitung und Abstimmung der Förderrichtlinie zur Ausreichung der in den Bundeshaushalten 2017 und 2018 vorgesehenen Mittel an die Länder zum Bau von Radschnellwegen?

57. Abgeordneter **Andreas Wagner** (DIE LINKE.)

Wann ist die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zur Ausreichung der in den Bundeshaushalten 2017 und 2018 vorgesehenen Mittel an die Länder zum Bau von Radschnellwegen zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 20. August 2018

Die Fragen 56 und 57 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Erarbeitung und Abstimmung der Verwaltungsvereinbarung Radschnellwege 2017 bis 2030 ist abgeschlossen. Bis Ende August 2018 wird voraussichtlich die Gegenzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch alle Länder vorliegen. Danach können die Haushaltsmittel entsperrt werden, und der Abruf durch die Länder ist möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

58. Abgeordnete **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie bewertet die Bundesregierung den Druck, der von unterschiedlicher Seite gegenüber dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) und der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze ausgeübt wurde, um Transportgenehmigungen für Brennelemente in das Schweizer Atomkraftwerk Leibstadt zu erwirken, obwohl der Behörde nicht alle erforderlichen Nachweise für eine Genehmigung vorlagen (bitte möglichst konkret, vgl. hierzu „Druck im Reaktor“ in der Süddeutschen Zeitung vom 10. August 2018. Online abrufbar unter www.sueddeutsche.de/politik/kernkraft-druck-im-reaktor-1.4089216 sowie den Briefwechsel zwischen dem BfE und der durch die Framatome GmbH beauftragten Rechtsanwaltskanzlei von August 2018. Online abrufbar unter: www.bfe.bund.de/SharedDocs/Downloads/BfE/DE/bfe/briefe/transportgenehmigung.pdf), und welche konkreten Handlungskonsequenzen zieht die Bundesregierung daraus (bitte erläutern)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 22. August 2018

Das BfE prüft bei Anträgen auf Erteilung atomrechtlicher Transportgenehmigungen ungeachtet zeitlicher Vorgaben von Antragstellern, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ergibt die Prüfung des BfE, dass der Antragsteller alle Sicherheitsanforderungen erfüllt, hat das BfE eine Genehmigung zu erteilen. Werden sie nicht erfüllt, ist keine Genehmigung zu erteilen. Das BfE hat hierbei keinen Ermessensspielraum. Eine verfahrensabschließende Genehmigungsentscheidung setzt allerdings voraus, dass der Antragsteller vollständige und prüffähige Unterlagen eingereicht hat.

Nachdem am 15. Mai 2018 die neue Richtlinie für den Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter mit einer Übergangsfrist bis zum 15. Juli 2018 in Kraft getreten ist, im Rahmen derer weitergehende Anforderungen an Transporte eingeführt wurden, mussten im vorliegenden Fall weitere, für eine Sachentscheidung erforderliche Unterlagen beigebracht werden. Diese wurden von der Antragstellerin bei der Genehmigungsbehörde nachgereicht. Die Genehmigung konnte deshalb auch erst danach erteilt werden.

Die Erteilung von Transportgenehmigungen im Hochsicherheitsbereich wird wie bisher, so auch in Zukunft auf der Grundlage geltenden Rechts geprüft und dementsprechend entschieden.

59. Abgeordnete **Filiz Polat** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Giftmüll in den Gertrudenberger Höhlen in Osnabrück (www.noz.de/lokales/osnabrueck/artikel/1410800/lagern-giftmuellfaesser-in-den-gertrudenberger-hoehlen), und wird die BImA die Gertrudenberger Höhlen infolge des in der „Neuen Osnabrücker Zeitung“ veröffentlichten Verdachts auf mögliche Giftstoffe genauer untersuchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 21. August 2018

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über Giftmüll in den Gertrudenberger Höhlen in Osnabrück vor, die über die öffentlich verfügbare mediale Berichterstattung hinausgehen. Der Vollzug des Abfallrechts ist nach der verfassungsmäßigen Kompetenzzuweisung Aufgabe der Länder, die diese eigenverantwortlich zu erfüllen haben. Die Bundesregierung hat den Ländern gegenüber kein Weisungsrecht und keine Kontrollpflicht.

Bei einer früheren Befahrung der Höhle hat der für die BImA tätige bergtechnische Sachverständige keine Giftmüllablagerungen vorgefunden. Für eine erneute Untersuchung durch die BImA besteht kein Anlass, da sie nicht für die Höhlen verantwortlich ist. Die Höhlen stehen nicht im Eigentum des Bundes oder der BImA. Durch ein Gutachten wurde überdies festgestellt, dass von den Ein- und Umbauten, die noch zur Zeit des Deutschen Reiches in der Höhle vorgenommen wurden, keine Gefahren

ausgehen. Die Verkehrssicherungspflicht liegt mithin bei den Eigentümern. Das gilt auch für eventuell zwischenzeitlich eingebrachte Müllrückstände. Im Übrigen wären, soweit aufgrund von Müllrückständen Gefahrenabwehrmaßnahmen notwendig werden sollten, hierfür die Landesbehörden zuständig. Die BImA hat die Eigentümer der Gertrudenberger Höhle ausführlich über die Sach- und Rechtslage und ihre Folgen unterrichtet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

60. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wie rechtfertigt Bundesminister Dr. Gerd Müller vor dem Hintergrund seiner Aussagen auf der Klimakonferenz in Bonn im Dezember 2017, wonach „[d]er Klimaschutz […] die Überlebensfrage der Menschheit“ sei und Deutschland eine „ganz besondere Verantwortung, die Ziele zuhause einzuhalten“ (www.bmz.de/de/presse/reden/minister_mueller/2017/november/171103_rede_eroeffnung_climate_planet.html), trage, die Tatsache, dass sein Dienstwagen die zweithöchsten Emissionswerte aller Kabinettsmitglieder aufweist (www.duh.de/dienstwagencheck/spitzenpolitiker/) und die gesamte Fahrzeugflotte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für den dritthöchsten Emissionsausstoß aller Bundesministerien verantwortlich ist (www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Verkehr/Dienstwagen/2018/Dienstwagen-Umfrage_Bundesministerien_180813.pdf), und durch welche konkreten Maßnahmen gedenkt das BMZ den Emissionsausstoß des Bundesministeriums bis zum Jahr 2020 signifikant zu senken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 23. August 2018

In seiner Eröffnungsrede zum „Climate Planet“ am 5. November 2017 anlässlich der Weltklimakonferenz in Bonn hat Bundesentwicklungsminister Dr. Gerd Müller die Klimaneutralität des EMZ bis zum Jahr 2020 angekündigt. Als eine der Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels wurde im Frühjahr 2018 ein hausinternes Konzept zur Erreichung eines möglichst emissionsarmen Fuhrparks des BMZ durch die Leitung beschlossen. Danach werden mit wenigen sachlich begründeten Ausnahmefällen nur noch Hybrid-bzw. Elektrofahrzeuge bei der Neubeschaffung von Dienstkraftwagen berücksichtigt. Hierzu zählt insbesondere auch das Fahrzeug des Bundesministers. Bis zum Ende des Jahres 2018

wird das BMZ infolge der Umsetzung des Dienstwagenkonzeptes einen Anteil an Hybrid- bzw. Elektrofahrzeugen von über 80 Prozent am Gesamtbestand haben.

Die nun durch die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH) veröffentlichten Zahlen haben diesen Umstand trotz unseres ausdrücklichen Hinweises nicht berücksichtigt. Die Datengrundlage für den Dienstwagencheck 2018 der Bundesministerinnen und Bundesminister sowie der Bundesministerien wurde ungeachtet dessen mit Stichtag von April 2018 beim BMZ abgefragt.

Zu diesem Zeitpunkt standen Bundesminister Dr. Gerd Müller sowie den anderen Leitungsmitgliedern des BMZ aufgrund von mehrmonatigen Lieferzeiten des Herstellers die neuen emissionsärmeren Dienstwagen noch nicht zur Verfügung. Die Auslieferung des neuen Dienstwagens von Bundesminister Dr. Gerd Müller, ein BMW 740Le iPerformance, ist uns zum Beispiel für September 2018 angekündigt.

Das BMZ sieht sich damit aber noch nicht am Ziel. Denn die Hybrid- bzw. Elektrofahrzeuge, die zurzeit auf dem deutschen Automobilmarkt verfügbar sind, weisen eine kaum über die Nutzung im Stadtverkehr hinausgehende Batterieleistung auf. Das BMZ beobachtet daher ständig die technische Fortentwicklung und prüft die neuen Angebote der Hersteller. Sobald hier noch emissionsärmere Alternativen vorliegen, wird das BMZ entsprechend reagieren und die Fahrzeugflotte anpassen.

Berlin, den 24. August 2018

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333